Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1728-305 „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“

und
das Europäische Vogelschutzgebiet

DE-1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“
Teilgebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“



natura 2000

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit unter aktiver Beteiligung der Flächeneigentümer und Pächter durch die Planungsgemeinschaft LaReG im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 20.06.2018 gez. Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Blick auf den Lebrader Teich (Foto: M. Vetter)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung 5
1. Grundlagen 5
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen 5
1.2. Verbindlichkeit 6
2. Gebietscharakteristik 8
2.1. Gebietsbeschreibung 8
2.2. Einflüsse und Nutzungen 10
2.3. Eigentumsverhältnisse 12
2.4. Regionales Umfeld 12
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen 12
3. Erhaltungsgegenstand 13
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie 13
3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie 14
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie 14
3.4. Weitere Arten und Biotope 19
4. Erhaltungsziele 33
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele 33
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen 34
5. Analyse und Bewertung 36
6. Maßnahmenkatalog 40
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen 40
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen 40
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen 43
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 45
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien 47
6.6. Verantwortlichkeiten 48
6.7. Kosten und Finanzierung 48
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung 48
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen 49
8. Anhang 50
9. Literatur 51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen sowie deren Flächenanteil und Erhaltungszustand. 13
Tabelle 2: Im FFH-Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie. 14
Tabelle 3: Schutz- und Rote-Liste-Status der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Arten nach Anhang II und IV. 14
Tabelle 4: Laut Standarddatenbogen im Vogelschutzgebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie. 14
Tabelle 5: Zusätzliche im FFH-Gebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und ihr Bestand. 15
Tabelle 6: Weitere im FFH-Gebiet gefundene Tier- sowie Pflanzenarten und ihr Schutzstatus. 19
Tabelle 7: Bei der Biotopkartierung (2010) im FFH-Gebiet aufgenommene, geschützte Biotoptypen nach §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG. 32
Tabelle 8: In den Erhaltungszielen genannte Lebensraumtypen und Arten. 33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich. 9

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.
Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“ (Code-Nr: DE-1728-305) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Teiche zwischen Selent und Plön“ (Code-Nr:DE-1728-401) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇨ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE-1728-305 „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“ in der Fassung von Mai 2017 bzw. für das EU-Vogelschutzgebiet DE-1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“ in der Fassung von April 2015

- ⇨ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1)
- ⇨ Gebietsspezifische Erhaltungsziele DE 1728-305 (FFH) (Amtsbl. Sch.-H. 11. Juli 2016, S. 1033) (Anlage 2)
- ⇨ Gebietsspezifische Erhaltungsziele DE 1728-401(Europäisches Vogelschutzgebiet) (Amtsbl. Sch.-H. 04. September 2006, S. 761) (Anlage 3)
- ⇨ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung aus dem Jahr 2008 (Anlage 4)
- ⇨ Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen aus dem Jahr 2010 (Anlage 5)
- ⇨ Landschaftsplan, NSG-VO vom 28.10.1938
- ⇨ FFH-Artkataster (1728-305)
- ⇨ Brutvogelmonitoring in den schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten
- ⇨ faunistische und floristische Fachgutachten

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen

Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Der aktuelle Flächeneigentümer hält die Option „Flächenkauf“ jedoch nicht für realistisch. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“ (Code-Nr.: DE-1728-305) ist 144 ha groß und liegt östlich des Dorfes Lebrade, circa 7 km nördlich von Plön (SDB 2017). Das Gebiet wird von der auf einem Damm liegenden Landesstraße L53 durchschnitten und so in zwei Teile geteilt (Abb. 1). Es ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Teiche zwischen Selent und Plön“ (Code-Nr.: DE-1728-401), welches insgesamt 443 ha groß ist (SDB 2015). Beide Gebiete sind der Holsteinischen Schweiz im Schleswig-Holsteinischen Hügelland zuzuordnen und gehören somit zur kontinentalen biogeographischen Region.

Der Lebrader Teich ist ein flacher, angestauter ehemaliger Fischteich der bereits 1938 als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde. Er hat zusammen mit den Verlandungsgebieten eine Fläche von etwa 115 ha (NLU 2010). Der Teich besitzt einen sandig-tonigen Untergrund der Grundmoräne und wird hauptsächlich durch die Marienwarder Au, Regenwasser und Entwässerungsgräben bzw. Rohrdrainagen gespeist (NLU 2010). Das Einzugsgebiet des Gebiets umfasst etwa 830 ha (KREIS PLÖN 1998). Der von einem Mönch geregelte Abfluss geht in den Tresdorfer See in östlicher Richtung und entwässert schlussendlich in die Kossau. Der Lebrader Teich zählt zum Lebensraumtyp natürlicher eutropher See (LRT 3150) und gliedert sich in zwei unterschiedlich große Becken, die durch zwei Durchlässe im Straßendammbereich miteinander verbunden sind. An den Teich grenzt ein zum FFH-Gebiet gehörendes Moor (LRT 7140 Übergangsmoor und LRT 91D0* Moorwald), welches aus einem Toteissee entstanden ist und nun einen etwa 11 m tiefen Moorkern besitzt. Die umgebenden Grundmoränen grenzen das Moor durch Steilkanten von der äußeren Umgebung ab (NLU 2010).

Der Teich besteht aus zahlreichen, mit Röhrichten bewachsenen Buchten sowie zwei größeren Inseln, die hauptsächlich mit Schilfröhrichten und Weidengebüschen bewachsen sind. Die mittlere Tiefe des Teiches beträgt 1 m (NLU 2010). Aus der Sumpf- und Wasserpflanzenvegetation wurden insgesamt 24 Arten wie Gewöhnliches Raues Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) und Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*) nachgewiesen. In den Verlandungsbereichen dominieren vor allem Schilfrohr (*Phragmites australis*) oder Kalmus (*Acorus calamus*). Im Moorwald dominieren jüngere Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*), Moorbirken (*Betula pubescens*) und Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Im Übergangsmoor finden sich vier verschiedene, nach dem BNatSchG besonders geschützte Torfmoosarten wie z.B. das Trügerische Torfmoos (*Sphagnum fallax*), aber auch ein hoher Anteil an Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) und Gewöhnlichem Pfeifengras (*Molinia caerulea*). Durch das BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten wie Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Kammfarn (*Dryopteris cristata*) oder Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) wurden ebenfalls im

Moor nachgewiesen. Diese Arten sind zusätzlich auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als stark gefährdet (Kammfarn) bzw. gefährdet aufgeführt. Als weitere Besonderheit wurde der in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohte Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*) in Kleingewässern des Moores nachgewiesen. Am Südwestrand des Moorbereiches befindet sich ein kleiner Erlenbruchwald, im Süden des Moorwaldes ein kleinflächiger Birkenbruchwald. Im nördlichen Uferbereich des NW-Teichs wird eine Grünlandfläche extensiv bewirtschaftet und dient als Äsungsfläche für Wasservögel. Eine weitere Grünlandfläche am südwestlichen Ufer ruderalisiert seit einigen Jahren (LRTM 2010).

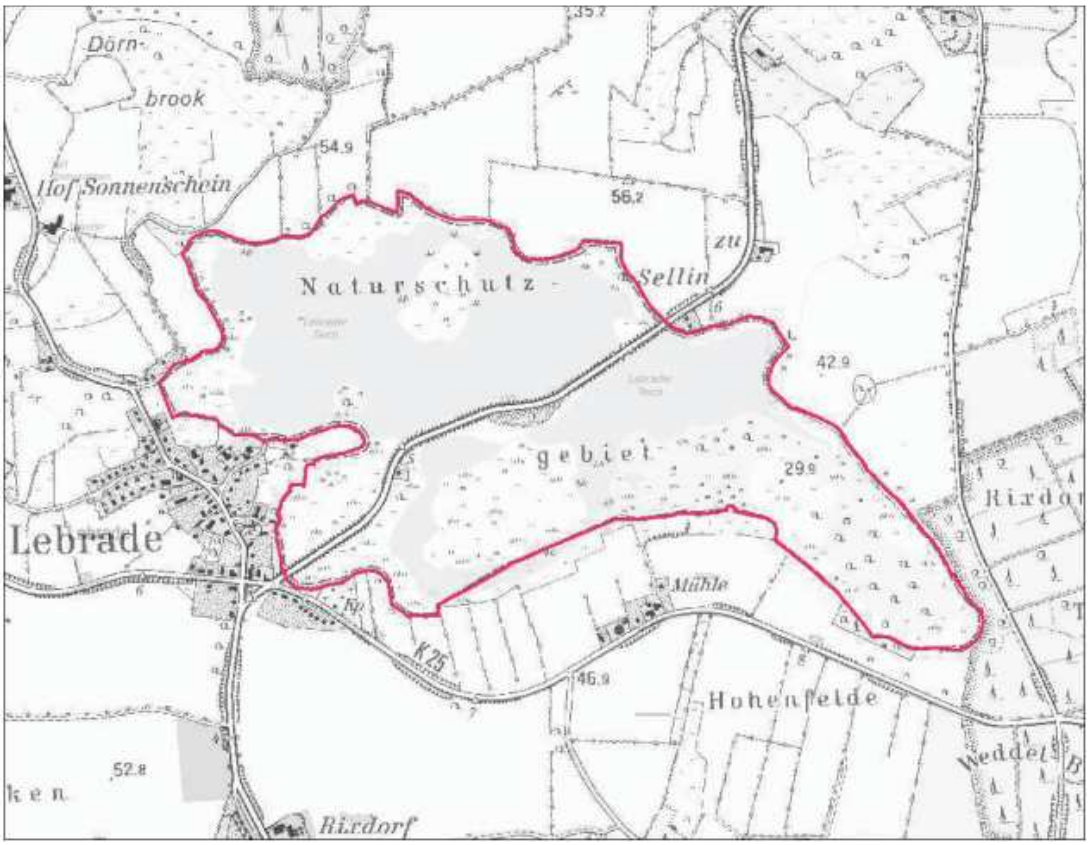


Abbildung 1: Abgrenzung NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich.

Das Gewässer ist Lebensraum von Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) und Erdkröte (*Bufo bufo*), das Vorkommen der in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Rotbauchunke (*Bombina bombina*) ist vorerst erloschen. Im FFH-Gebiet finden sich verschiedene Reptilien wie Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*). Der Lebrader Teich hat eine internationale Bedeutung als Mauser- und Rastgebiet, zur Mauserzeit finden sich hier tausende Schnatter- (*Mareca strepera*) und Löffelenten (*Anas clypeata*) ein. Als Brutgewässer ist er vor allem für Lappentaucher wie z.B. Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) bedeutend. Regional bedeutend ist auch das Vorkommen des Sprossers (*Luscinia luscinia*), welcher die umgebenden Knicks als Brutplätze nutzt (AGB SH 2015). In den letzten Jahren gab es im FFH-

Gebiet Brutvorkommen von Anhang-I-Arten wie Kranich (*Grus grus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*). In vergangenen Jahren gab es Brutnachweise der in Schleswig-Holstein gefährdeten Tüpfelralle (*Porzana porzana*), aktuell ist jedoch kein Nachweis bekannt.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die Standarddatenbögen nennen die folgenden wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem negativem Einfluss auf das Gebiet:

H A01	Landwirtschaftliche Nutzung, außerhalb
H D01.02	Straße, Autobahn, außerhalb
H D02	Energieleitungen, innerhalb
H F01	Fischzucht, Aquakultur (marin und limnisch), innerhalb

Von den genannten negativen Einflüssen trifft jedoch aktuell nur die landwirtschaftliche Nutzung außerhalb (A01) auf das FFH-Gebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“ zu. Alle anderen Einflüsse betreffen die restliche Fläche des EU-Vogelschutzgebietes „Teiche zwischen Selent und Plön“.

Die Standarddatenbögen nennen weitere wichtige negative Auswirkungen mit mittlerem/ geringem Einfluss auf das Gebiet:

M D01.02	Straße, Autobahn, innerhalb
M B02.01	Wiederaufforstung (auf Waldbodenfläche, z.B. nach Einschlag), innerhalb
L F03.01	Jagd, innerhalb

Weitere wichtige positive Auswirkungen mit mittlerem/ geringem Einfluss auf das Gebiet:

L A04	Beweidung, innerhalb

Der Eigentümer widerspricht den in den Standarddatenbögen vorgenommenen Bewertungen der Auswirkungen und Tätigkeiten mit stark negativem und negativen mittlerem/geringen Einfluss.

Pflegemaßnahmen

Eine kleine Grünlandfläche am Nordufer des NW-Teichs wird auf Grundlage eines Extensivierungsvertrages regelmäßig gemäht oder beweidet und die Fläche so als Gänseäsungsfläche kurz gehalten. Eine weitere kleine Grün-

landfläche am SO-Teich wird einmal jährlich durch Mahd offen gehalten (Marius-Böger-Stiftung – MBS – 2017).

Wasserhaushalt

Trotz der seit 1996 fehlenden teichwirtschaftlichen Nutzung und des ausbleibenden künstlichen Fischbesatzes, wird das Wasser des Teichs weiterhin alljährlich ab etwa Mitte November abgelassen und bis Ende März wieder bis zur Staumarke angestaut (MBS 2017). Bisher ist unbekannt, inwieweit die winterliche Trockenlegung des Teichs mit der Entwässerung des Moores zusammenhängt (NLU 2010).

Jagd und Teichwirtschaft

Das gesamte FFH-Gebiet unterliegt einem eingeschränktem Betretungs- und Nutzungsverbot, so wird auch kein künstlicher Fischbesatz durchgeführt. Der Lebrader Teich ist Teil des Eigenjagdbezirks des Gutes Rixdorf, Wasservogeljagd wird seit 1996 nicht mehr durchgeführt. In den letzten Jahren wurden jedoch Abschussgenehmigungen für Kormorane erteilt (HAY PERS. 2018). Im Winterhalbjahr finden in den Schilfgebieten Drückjagden und in den Randbereichen des FFH-Gebiets ganzjährig Ansitzjagden auf Schwarzwild statt (MBS 2017).

Sonstiges

Im Südwesten grenzt die Ortschaft Lebrade an das FFH-Gebiet. Die Kreisstraße 53 durchschneidet das Gebiet und unterteilt es in zwei Teile. Eine Niederspannungsfreileitung überspannte in der Vergangenheit eine Röhrichtfläche südöstlich des Dorfs Lebrade, wurde aber bereits unterirdisch verlegt (MBS 2017). Das Teichufer kann nur an einigen wenigen Stellen betreten werden, so besteht auch von direkt am Untersuchungsgebiet liegenden Grundstücken kein Zugang zum Gewässer. Lediglich eine durch die Pächter errichtete Beobachtungsplattform aus Holz an der westlichen Uferseite dient als Anziehungspunkt für Vogelbeobachter.

Fast einheitlich getrennt durch Knicks ist das gesamte FFH-Gebiet hauptsächlich von intensiv genutzten Agrarflächen umgeben, wovon ein Teil in den Lebrader Teich entwässert. Im nördlichen Bereich befinden sich von der Stiftung Naturschutz SH angekaufte Flächen, die nun extensiv bewirtschaftet werden. Im östlichen Bereich des Moores erstreckt sich ein Buchenwald.

Der Lebrader Teich entstand im 17. Jahrhundert aus dem Anstau eines Grabens durch das Gut Rixdorf, welches den Teich als Fischteich nutzte. Das Lebrader Moor war zu dieser Zeit bereits vorhanden, es war sehr feucht, sodass kein Torf gestochen werden konnte. Der heute im Zentrum des Moores befindliche Kiefernmoorwald bestand zu dieser Zeit noch nicht. Er entwickelte sich im 19. Jahrhundert durch vom Wind verbreitete Samen aus einem

künstlich angepflanzten Kiefernwald nordöstlich des Moores. Der Straßendamm wurde 1912 gebaut, 1938 wurde das gesamte Gebiet dann unter Naturschutz gestellt. Die Karpfenmast wurde 1995 vorübergehend eingestellt und seit 1996 ist die Fläche von der Marius-Böger-Stiftung angepachtet und wird seitdem von dieser betreut (NLU 2010).

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das gesamte FFH-Gebiet befindet sich im Privatbesitz. Die meisten der umliegenden Flächen sind ebenso im Privatbesitz, ein paar wenige Flächen gehören der Kirchengemeinde Lebrade oder der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

2.4. Regionales Umfeld

Das FFH-Gebiet Lebrader Teich befindet sich ziemlich mittig zwischen dem nördlich gelegenen Selenter See und den südlich gelegenen Plöner Seen sowie der Stadt Plön. In östlicher Richtung liegt der Tresdorfer See, außerdem verläuft hier die Bundesstraße 430 von Lütjenburg nach Plön. Im Westen verläuft die Bundesstraße 76 und verbindet Preetz und Plön miteinander. In näherer Umgebung befindet sich südlich ein weiteres FFH-Gebiet „Rixdorfer Teiche und Umgebung“.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“ unterliegt als Natura 2000-Gebiet dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG (siehe Ziffer 1.1). Das FFH-Gebiet umfasst zudem vollständig das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Lebrader Teich“ (§ 23 BNatSchG) und ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiets „Teiche zwischen Selent und Plön“.

Zusätzlich unterliegen natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer und deren natürliche und naturnahe Uferbereiche wie Röhrichte und Verlandungsbereiche dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG Abs. 2, Nr. 2. Die Moore, Sümpfe, Röhrichte und Großseggenrieder sind nach § 30 BNatSchG Abs. 2, Nr. 2 gesetzlich geschützt. Bruchwälder sind nach § 30 BNatSchG Abs. 2, Nr. 4 gesetzlich geschützt. § 21 des LNatSchG von Schleswig-Holstein schützt außerdem Staudenfluren stehender Binnengewässer, Alleen und Knicks.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den 2017 beziehungsweise 2015 aktualisierten Standarddatenbögen (SDB). Je nach Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Die Angaben in der nachstehenden Tabelle entstammen dem Standartdatenbogen des FFH-Gebietes DE 1728-305 „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“ (Stand Mai 2017).

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen sowie deren Flächenanteil und Erhaltungszustand.

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand [1)]
		ha	%	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	40,90	28,40	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	61,70	42,80	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	8,90	6,20	C
91D0	Moorwälder	8,10	5,60	C

[1)] A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)

Der Erhaltungszustand des NW-Teichs wird durch die teilweise schmale Verlandungsvegetation, geringe Tiefe und Störungen der zerschneidenden Straße mit „C – ungünstig“ bewertet. Der Erhaltungszustand des SO-Teichs wird dagegen mit „B – günstig“ bewertet.

Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Der Erhaltungszustand der Moorflächen wird aufgrund der zu niedrigen Wasserstände auf der gesamten Fläche sowie des fehlenden Torfwachstums mit „C – ungünstig“ bewertet. Zusätzlich zeigen eingewandertes Schilf und fortschreitende Birken- und Weidenverbuschung die deutliche Eutrophierung und Entwässerung an.

Moorwald (91D0*)

Der Erhaltungszustand des Moorwaldes wird durch niedrige Moorwasserstände mit „C – ungünstig“ bewertet.

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Angaben in der folgenden Tabelle entstammen dem Standarddatenbogen des FFH-Gebiets (Stand 2017).

Tabelle 2: Im FFH-Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.

Taxon	Name	Populations-größe	Erhaltungs-zustand [1)]
AMP	*Bombina bombina* (Rotbauchunke)	nicht mehr vor-kommend	B
AMP	*Rana arvalis* (Moorfrosch)	5000 Einzeltiere	k.A.

[1)] A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; k. A. = keine Angabe

In der nachfolgenden Tabelle befinden sich weitere im Artkataster aufgeführte Anhang II und IV-Arten.

Tabelle 3: Schutz- und Rote-Liste-Status der im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Arten nach Anhang II und IV.

Name	FFH-Status	BNat SchG	RL D	RL SH
Aeshna viridis (Grüne Mosaikjungfer)	IV	§	2	2
Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	II, IV	§§	3	3
Bombina bombina (Rotbauchunke)	II, IV	§§	1	2
Pelophylax lessonae (Kleiner Wasserfrosch)	IV	§§	G	D
Rana arvalis (Moorfrosch)	IV	§§	3	V

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; LLUR 2011 (Libellen); LANU SH 2003 (Amphibien und Reptilien)
RL D: Rote Liste Deutschland; OTT ET AL. 2015 (Libellen); Podloucky & FISCHER 2013 (Amphibien und Reptilien)
Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten mangelhaft
FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. II = Anhang II, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; IV = Anhang IV, streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse
BNatSchG: § = besonders geschützte Tierart nach § 7 Abs. 2 Nr. 13; §§ = streng geschützte Tierart nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Die in Tabelle 4 aufgeführten Vogelarten entsprechen den Angaben des Standarddatenbogens zum Vogelschutzgebiet „Teiche zwischen Selent und Plön“ (DE 1728-401), welches eine größere Fläche als das hier betrachtete FFH-Gebiet umfasst (Stand April 2015).

Tabelle 4: Laut Standarddatenbogen im Vogelschutzgebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie.

Taxon	Name	Populations-größe	Erhaltungs-zustand [1)]
AVE	*Alauda arvensis* (Feldlerche) Brutvogel	4 Paare	-
AVE	***Alcedo atthis* (Eisvogel)** Brutvogel	3 Paare	B
AVE	*Anas clypeata* (Löffelente) Rast- und Mauser	1000 Einzeltiere	A

Taxon	Name	Populations-größe	Erhaltungs-zustand [1)]
AVE	*Anas crecca* (Krickente) Rast- und Mauser	1100 Einzeltiere	-
AVE	*Anas querquedula* (Knäkente) Rast- und Mauser	8 Paare	B
AVE	*Anas strepera* (Schnatterente) Rast- und Mauser	2000 Einzeltiere	A
AVE	*Anser albifrons* (Blässgans) Rastvogel	2100 Einzeltiere	-
AVE	***Botaurus stellaris* (Rohrdommel)** Brutvogel	6 Paare	B
AVE	***Circus aeruginosus* (Rohrweihe)** Brutvogel	4 Paare	B
AVE	***Grus gr*us (Kranich)** Brutvogel	3 Paare	B
AVE	***Lanius collurio* (Neuntöter)** Brutvogel	4 Paare	B
AVE	*Larus canus* (Sturmmöwe) Brutvogel	2 Paare	-
AVE	*Podiceps nigricollis* (Schwarzhalstaucher) Brutvogel	5 Paare	B
AVE	***Porzana porzana* (Tüpfelsumpfhuhn)** Brutvogel	2 Paare	B
AVE	*Vanellus vanellus* (Kiebitz) Brutvogel	1 Paar	-

[1)] A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig
fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Nach dem SPA-Bericht (AGB SH 2015) haben sich der Erhaltungszustand von Schwarzhalstaucher (von B auf C), Knäkente (B auf C), Rohrweihe (B auf C), Kranich (B auf C) und Tüpfelsumpfhuhn (B auf C) verschlechtert. Für den Kiebitz und die Sturmmöwe wird im SPA-Bericht 2015 der Erhaltungszustand als ungünstig („C“) angegeben.

In der folgenden Tabelle wurden die Arten des Standarddatenbogens mit Arten aus dem Artkataster und Vogelmonitoring ergänzt. Für die Arten des Standarddatenbogens wurden vorhandene Daten aus dem Artkataster und Vogelmonitoring eingefügt. Der eingeklammerte Status weist Arten auf, für die keine Nachweise direkt im FFH-Gebiet Lebrader Teich gefunden wurden, ein Vorkommen aber wahrscheinlich ist.

Tabelle 5: Zusätzliche im FFH-Gebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und ihr Bestand.

Name	Status	Bestand	Erhaltungs-zustand SPA (2015)[1)]	Nachweise
Acrocephalus arundinaceus (Drosselrohrsänger)	(B/R)	1 Revier	k.A.	B zuletzt 2011 (AGB SH 2015); 2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)	B	1-2 Reviere	B	2013, 2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017)
Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)	B	5-14 Reviere	k.A.	2014 (LLUR 2017)
Alauda arvensis (Feldlerche)	(B)	k.A.	k.A.	zuletzt 2000 (AGB SH 2015)
Alcedo atthis	B	1 BP	B	2005, 2007-2009 (JE-

Name	Status	Bestand	Erhaltungs-zustand SPA (2015)[1)]	Nachweise
(Eisvogel)				ROMIN & KOOP 2009)
Anas clypeata (Löffelente)	B/R	< 10 BP > 500 R	k.A.	2014 (LLUR 2017); 2015 (AGB SH 2015); 2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Anas crecca (Krickente)	(R)	> 500 R	k.A.	2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Anas platyrhynchos (Stockente)	B/R	160 R	k.A.	regelmäßig; 2015 (AGB SH 2015)
Anas querquedula (Knäkente)	B	1 BP	C	2014-2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017)
Anas strepera (Schnatterente)	(B)/R	20 BP > 1000 R	k.A.	2015 (AGB SH 2015); 2016/17, 2017 (KOOP PERS. 2017)
Anser anser (Graugans)	B/R	> 1000 R	k.A.	regelmäßig; 2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Anser albifrons (Blässgans)	(R)	> 2000	k.A.	2016/17 (KOOP PERS. 2017)
***Ardea alba* (Silberreiher)**	(R)	100 R	k.A.	regelmäßig; 2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Ardea cinerea (Graureiher)	R	k.A.	k.A.	regelmäßig
Aythya ferina (Tafelente)	(B)/R	< 10 BP 125 R	k.A.	2015 (AGB SH 2015); 2017 (KOOP PERS. 2017)
Aythya fuligula (Reiherente)	(B)/R	30 BP > 500 R	k.A.	2016/17, 2017 (KOOP PERS. 2017)
***Botaurus stellaris* (Rohrdommel)**	B	1 Revier	B	zuletzt 2012 (AGB SH 2015)
***Branta leucopsis* (Weißwangengans)**	(R)	> 300 R	k.A.	2016/17 (KOOP PERS. 2017)
***Calidris alpina* (Alpenstrandläufer)**	R	34 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
Calidris ferruginea (Sichelstrandläufer)	R	5 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
Calidris minuta (Zwergstrandläufer)	R	5 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
Charadrius dubius (Flussregenpfeifer)	B	1 Ind.	k.A.	2014 (LLUR 2017)
Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)	R	36 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
***Circus aeruginosus* (Rohrweihe)**	B	1 Revier	C	2014-2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017); 2017 (KOOP PERS. 2017)
Cuculus canorus (Kuckuck)	B	1 Revier	k.A.	2014, 2015 (LLUR 2017)
***Cygnus cygnus* (Singschwan)**	(R)	> 300 R	k.A.	2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Cygnus olor (Höckerschwan)	B/R	> 100 R	k.A.	regelmäßig; 2016/16 (KOOP PERS. 2017)
Emberiza schoeniclus (Rohrammer)	B/R	k.A.	k.A.	regelmäßig (HEYDE-MANN PERS. 2017)
Fulica atra (Blässhuhn)	B/R	> 1000 R	k.A.	regelmäßig; 2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Gallinago gallinago (Bekassine)	R	< 50 R	k.A.	2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Gallinula chloropus (Teichhuhn)	B	k.A.	k.A.	regelmäßig (KOOP PERS. 2017)

Name	Status	Bestand	Erhaltungs-zustand SPA (2015)[1)]	Nachweise
***Grus grus* (Kranich)**	B/R	1 BP < 100 R	C	2013-2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017); 2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Haematopus ostralegus (Austernfischer)	B	1 BP	k.A.	2013 (LLUR 2017)
***Haliaeetus albicilla* (Seeadler)**	(R)	10 Ind.	k.A.	2016/17 (KOOP PERS. 2017)
***Lanius collurio* (Neuntöter)**	(B)	7 BP	B	2015 (AGB SH 2015)
Larus argentatus (Silbermöwe)	B	1 BP		zuletzt 2007 (LLUR 2014)
Larus canus (Sturmmöwe)	B	3 BP	C	zuletzt 2002 (AGB SH 2015)
***Larus minutus* (Zwergmöwe)**	R	k.A.	k.A.	2009, 2010 (JEROMIN & KOOP 2013)
Larus ridibundus (Lachmöwe)	B	k.A.	k.A.	zuletzt 1960er Jahre (MBS 2017)
Locustella fluviatilis (Schlagschwirl)	B	1-3 Reviere	B	2013-2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017)
Locustella luscinioides (Rohrschwirl)	B	1 Revier	B	2013-2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017)
Locustella naevia (Feldschwirl)	B	2 Reviere	k.A.	2013, 2015 (LLUR 2017)
Luscinia luscinia (Sprosser)	B	7-13 Revie-re	B	2013, 2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017)
Luscinia megarhynchos (Nachtigall)	B	k.A.	k.A.	regelmäßig (HEYDE-MANN PERS. 2017)
***Luscinia svecica* (Blaukehlchen)**	B	1-4 Reviere	B	2013-2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017)
Netta rufina (Kolbenente)	B/R	1 Revier 81 R	C	2013; 2015 (AGB SH 2015)
Panurus biarmicus (Bartmeise)	B	4 BP	k.A.	zuletzt 2000 (BERND ET AL. 2004; AGB SH 2015)
Phalacrocorax carbo (Kormoran)	R	< 100 R	k.A.	2016/17 (KOOP PERS. 2017)
***Philomachus pugnax* (Kampfläufer)**	R	10 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)	R	1 Ind.	k.A.	2008 (LLUR 2014)
***Podiceps auritus* (Ohrentaucher)**	R	einzelne Tiere	k.A.	2002 (JEROMIN ET AL. 2007)
Podiceps cristatus (Haubentaucher)	B/R	2-9 BP 2 R	k.A.	2014 (LLUR 2017); 2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Podiceps grisegena (Rothalstaucher)	B/R	33-37 Re-viere 8 R	B	2013-2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017); 2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Podiceps nigricollis (Schwarzhalstaucher)	B/R	5 BP 3 R	C	B zuletzt 2007 (AGB SH 2015); R 2015 (AGB SH 2015)
***Porzana porzana* (Tüpfelsumpfhuhn)**	(B)	1-2 Reviere	k.A.	zuletzt 2005 (JEROMIN & KOOP 2009; AGB SH 2015)
Rallus aquaticus (Wasserralle)	B	k.A.	k.A.	regelmäßig (KOOP PERS. 2017)
Remiz pendulinus	B	1 Revier	C	2014 (AGB SH 2015;

Name	Status	Bestand	Erhaltungs-zustand SPA (2015)[1)]	Nachweise
(Beutelmeise)				LLUR 2017)
Scolopax rusticola (Waldschnepfe)	B	k.A.	k.A.	vermutlich brütend (KOOP PERS. 2017)
***Sterna hirundo* (Flussseeschwalbe)**	B	3-6 BP	B	2014-2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017)
Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)	B/(R)	2-16 Revie-re < 100 R	B	2013, 2015 (AGB SH 2015; LLUR 2017) 2016/17 (KOOP PERS. 2017)
Tadorna tadorna (Brandgans)	B	1 BP	k.A.	2013, 2015 (LLUR 2017)
Tringa erythropus (Dunkler Wasserläufer)	R	54 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
***Tringa glareola* (Bruchwasserläufer)**	R	15 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
Tringa nebularia (Grünschenkel)	R	28 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
Tringa ochropus (Waldwasserläufer)	R	10 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
Tringa totanus (Rotschenkel)	R	6 Ind.	k.A.	2003 (KOOP ET AL. 2009)
Vanellus vanellus (Kiebitz)	(B)/R	65 Ind.	C	R 2003 (KOOP ET AL. 2009); 2015 (AGB SH 2015)

[1)]A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig; k.A.: keine Angabe
fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Das FFH-Gebiet wird insgesamt als Teich mit internationaler Bedeutung als Brut-, Mauser- und Rastgebiet vor allem für Wasservögel beschrieben. Besonders bedeutend sind hier die Mauservorkommen von Schnatterenten (*Anas strepera*). Regional bedeutsam ist der Lebrader Teich vor allem als Brutgebiet für Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) und Sprosser (*Luscinia luscinia*) (AGB SH 2015).

<u>Brutvögel</u>

Von den im Standarddatenbogen genannten Vogelarten, konnten am Lebrader Teich in den letzten 5 Jahren Bruten von Löffelente (*Anas clypeata*), Knäkente (*Anas querquedula*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Kranich (*Grus grus*) nachgewiesen werden (LLUR 2017; AGB SH 2015). Zusätzlich fanden sich am Lebrader Teich zuletzt bedeutende Brutnachweise von Schilf- (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Kolbenente (*Netta rufina*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Hauben- (*Podiceps cristatus*), Rothals- (*Podiceps grisegena*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Schlag- (*Locustella fluviatilis*), Rohr- (*Locustella luscinioides*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) und Kuckuck

(*Cuculus canorus*). Auf dem extra ausgebrachten Brutfloß brüten Flussseeschwalben (*Sterna hirundo*) erfolgreich (MBS 2017).

Die Inseln im Teich wurden ehemals von Lach- (*Larus ridibundus*), Sturm- (*Larus canus*) und Silbermöwe (*Larus argentatus*), aber auch Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) als Brutplätze genutzt. Brutplätze der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) werden im Lebrader Moor vermutet (KOOP PERS. 2017).

Mauser- und Rastvögel

Da das FFH-Gebiet Lebrader Teich als Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Teiche zwischen Selent und Plön“ eine besondere Bedeutung als Mausergewässer hat, finden sich hier bedeutende Anzahlen vor allem von Schnatter- (*Anas strepera*) und Reiherente (*Aythya fuligula*), aber auch Blässralle (*Fulica atra*), Graugans (*Anser anser*) und Tafelente (*Aythya ferina*) (AGB SH 2015). Durch die winterliche Trockenlegung fallen die sonst im Vogelschutzgebiet genutzten Überwinterungsplätze für große Zahlen an Singschwan (*Cygnus cygnus*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Weißwangengans (*Branta leucopsis*) weg.

3.4. Weitere Arten und Biotope

Tabelle 6: Weitere im FFH-Gebiet gefundene Tier- sowie Pflanzenarten und ihr Schutzstatus.

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
Pflanzen				
Acer campestre (Feld-Ahorn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	-	-		CHRISTENSEN (2017)
Achillea millefolium (Wiesen-Schafgarbe)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Acorus calamus (Kalmus)	-	-	-	LLUR (2016)
Adoxa moschatellina (Moschuskraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Aegopodium podagraria (Gewöhnlicher Giersch)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Aesculus hippocastanum (Gewöhnliche Roßkastanie)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Agrostis canina (Sumpf-Straußgras)	-	3	-	LLUR (2016)
Agrostis capillaris (Rotes Straußgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Agrostis gigantea (Riesen-Straußgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Agrostis stolonifera (Weißes Straußgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Ajuga reptans (Kriechender Günsel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Alisma plantago-aquatica	-	-	-	CHRISTENSEN

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
(Gewöhnlicher Froschlöffel)				(2017)
Alliaria peticolata (Gewöhnliche Knoblauchsrauke)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)	-	-	-	LLUR (2016)
Alnus incana (Grau-Erle)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Alopecurus geniculatus (Knick-Fuchsschwanz)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Anemone nemorosa (Busch-Windröschen)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Angelica sylvestris (Wald-Engelwurz)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Anthoxanthum odoratum (Gewöhnliches Ruchgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Anthriscus sylvestris (Wiesen-Kerbel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Arctium lappa (Große Klette)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Arctium minus (Kleine Klette)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Arrhenatherum elatius (Gewöhnlicher Glatthafer)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Artemisia vulgaris (Gewöhnlicher Beifuß)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Athyrium filix-femina (Wald-Frauenfarm)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Atriplex patula (Spreizende Melde)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Bellis perennis (Gänseblümchen)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Berula erecta (Berle)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Betula pendula (Hänge-Birke)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Betula pubescens (Moor-Birke)	-	-	-	LLUR (2016)
Bidens cernua (Nickender Zweizahn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Brachypodium sylvaticum (Wald-Zwenke)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Briza media (Zittergras)	-	2	V	zuletzt NLU (2010)
Bromus sterilis (Taube Trespe)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Calamagrostis canescens (Sumpf-Reitgras)	-	-	-	LLUR (2016)
Callitriche palustris agg. (Sumpf-Reitgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Caltha palustris (Sumpfdotterblume)	-	V	V	LLUR (2016)
Calystegia sepium ssp. sepium (Gewöhnliche Zaunwinde i.e.S.)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Capsella bursa-pastoris (Gewöhnliches Hirtentäschel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Cardamine amara (Bitteres Schaumkraut)	-	V	-	LLUR (2016)
Cardamine pratensis (Wiesen-Schaumkraut)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
Carex acuta (Schlank-Segge)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Carex acutiformis (Sumpf-Segge)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Carex canescens (Graue Segge)	-	V	V	LLUR (2016)
Carex cespitosa (Rasen-Segge)	-	2	3	zuletzt LLUR (2016)
Carex disticha (Zweizeilige Segge)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Carex elata (Steife Segge)	-	-	-	LLUR (2016)
Carex elongata (Walzen-Segge)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Carex flacca (Blaugrüne Segge)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Carex lasiocarpa (Faden-Segge)	-	2	3	LLUR (2016)
Carex nigra (Wiesen-Segge)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Carex panicea (Hirse-Segge)	-	3	V	LLUR (2016)
Carex paniculata (Rispen-Segge)	-	-	V	CHRISTENSEN (2017)
Carex pendula (Hänge-Segge)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Carex pseudocyperus (Scheinzypergras-Segge)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Carex riparia (Ufer-Segge)	-	-	V	CHRISTENSEN (2017)
Carex rostrata (Schnabel-Segge)	-	V	V	LLUR (2016)
Carex vesicaria (Blasen-Segge)	-	V	V	CHRISTENSEN (2017)
Carpinus betulus (Gewöhnliche Hainbuche)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Cerastium glomeratum (Knäueliges Hornkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Cerastium holosteoides (Gewöhnliches Hornkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Ceratophyllum demersum (Gewöhnliches Raues Hornblatt)	-	-	-	LLUR (2016)
Chaerophyllum temulum (Taumel-Kälberkropf)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Chenopodium album (Weißer Gänsefuß)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Cicuta virosa (Wasserschierling)	-	-	3	CHRISTENSEN (2017)
Circaea lutetiana (Hexenkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Cirsium oleraceum (Kohl-Kratzdistel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Cirsium palustre (Sumpf-Kratzdistel)	-	-	-	LLUR (2016)
Cirsium vulgare (Gewöhnliche Kratzdistel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Convolvulus arvensis (Acker-Winde)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
Crataegus laevigata s.l. (Zweigriffeliger Weißdorn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Crataegus monogyna s.l. (Eingriffeliger Weißdorn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Cynosurus cristatus (Wiesen-Kammgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Dactylis glomerata (Wiesen-Knäuelgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Dactylorhiza incarnata (Fleischfarbenes Knabenkraut)	-	2	2	LINDNER & MÜLLER (1984)
Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut)	-	2	3	CHRISTENSEN (2017)
Danthonia decumbens (Dreizahn)	-	3	-	NLU (2010)
Deschampsia cespitosa (Rasen-Schmiele)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Drosera rotundifolia (Rundblättriger Sonnentau)	§	3	3	LLUR (2016)
Dryopteris carthusiana (Gewöhnlicher Dornfarn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Dryopteris x uliginosa (carthusiana x cristata) (Moor-Farn)	-	G	-	CHRISTENSEN (2017)
Dryopteris cristata (Kammfarn)	§	2	3	LLUR (2016)
Dryopteris dilatata (Breitblättriger Dornfarn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Dryopteris filix-mas (Gewöhnlicher Wurmfarn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Echinochloa crus-galli (Gewöhnliche Hühnerhirse)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Elymus repens (Gewöhnliche Kriech-Quecke)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Epilobium angustifolium (Schmalblättriges Weidenröschen)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Epilobium hirsutum (Zottiges Weidenröschen)	-	-	-	LLUR (2016)
Epilobium montanum (Berg-Weidenröschen)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Epilobium obscurum (Dunkelgrünes Weidenröschen)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Epilobium palustre (Sumpf-Weidenröschen)	-	-	-	LLUR (2016)
Epilobium parviflorum (Kleinblütiges Weidenröschen)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Equisetum arvense (Acker-Schachtelhalm)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Equisetum fluviatile (Teich-Schachtelhalm)	-	-	-	LLUR (2016)
Equisetum hyemale (Winter-Schachtelhalm)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Equisetum palustre (Sumpf-Schachtelhalm)	-	-	-	LLUR (2016)
Eriophorum angustifolium (Schmalblättriges Wollgras)	-	V	-	LLUR (2016)
Eriophorum vaginatum (Scheiden-Wollgras)	-	V	V	LINDNER & MÜLLER (1984)
Euonymus europaea (Gewöhnliches Pfaffenhütchen)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Eupatorium cannabinum (Gewöhnlicher Wasserdost)	-	-	-	LLUR (2016)

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
Fagus sylvatica (Rot-Buche)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Fallopia dumetorum (Hecken-Flügelknöterich)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Festuca altissima (Wald-Schwingel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Festuca arundinacea (Gewöhnlicher Rohr-Schwingel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Festuca gigantea (Riesen-Schwingel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Festuca pratensis (Wiesen-Schwingel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Festuca rubra (Gewöhnlicher Rot-Schwingel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Filipendula ulmaria (Echtes Mädesüß)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Frangula alnus (Faulbaum)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Fumaria officinalis (Gewöhnlicher Erdrauch)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Galanthus nivalis (Kleines Schneeglöckchen)	-	-	3	CHRISTENSEN (2017)
Galeopsis bifida (Zweispaltiger Hohlzahn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Galeopsis tetrahit (Gewöhnlicher Hohlzahn)	-	-	-	LLUR (2016)
Galium album (Großblütriges Wiesen-Labkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Galium aparine (Gewöhnliches Kletten-Labkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Galium odoratum (Waldmeister)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Galium palustre (Sumpf-Labkraut)	-	-	-	LLUR (2016)
Galium palustre ssp. elongatum (Hohes Labkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Geranium robertianum (Stink-Storchschnabel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Geum rivale (Bach-Nelkenwurz)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Geum urbanum (Gewöhnlicher Nelkenwurz(	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Glechoma hederacea (Gewöhnlicher Gundermann)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Glyceria fluitans (Flutender Schwaden)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Glyceria maxima (Großer Schwaden)	-	-	-	LLUR (2016)
Glyceria x pedicellata (Bastard-Schwaden)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Heracleum mantegazzianum (Riesen-Bärenklau)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Heracleum sphondylium ssp. sphond. (Wiesen-Bärenklau)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Hieracium laevigatum (Glattes Habichtskraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Holcus mollis (Weiches Honiggras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
Hottonia palustris (Europäische Wasserfeder)	§	V	3	CHRISTENSEN (2017)
Humulus lupulus (Gewöhnlicher Hopfen)	-	-	-	LLUR (2016)
Hyacinthoides x massartiana (Bastard-Hasenglöckchen)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Hydrocotyle vulgaris (Gewöhnlicher Wassernabel)	-	V	-	LLUR (2016)
Hypericum maculatum (Geflecktes Johanniskraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Hypericum perforatum (Tüpfel-Johanniskraut)	-	-	-	LLUR (2016)
Hypericum tetrapterum (Geflügeltes Johanniskraut)	-	3	V	CHRISTENSEN (2017)
Hypochaeris radicata (Gewöhnliches Ferkelkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Impatiens parviflora (Kleines Springkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Iris pseudacorus (Sumpf-Schwertlilie)	§	-	-	LLUR (2016)
Juncus articulatus (Glieder-Binse)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Juncus conglomeratus (Knäuel-Binse)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Juncus effusus (Flatter-Binse)	-	-	-	LLUR (2016)
Juncus subnodulosus (Stumpfblütige Binse)	-	2	3	CHRISTENSEN (2017)
Lamium album (Weiße Taubnessel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lamium galeobdolon (Gewöhnliche Goldnessel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lamium purpureum var. incisum (Eingeschnittene Taubnessel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lapsana communis (Gewöhnlicher Rainkohl)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lathyrus pratensis (Wiesen-Platterbse)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lathyrus sylvestris ssp. sylvestris (Wald-Platterbse)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lemna minor (Kleine Wasserlinse)	-	-	-	LLUR (2016)
Lemna trisulca (Dreifurchige Wasserlinse)	-	-	-	LLUR (2016)
Leontodon autumnalis (Herbst-Löwenzahn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Linaria vulgaris (Gewöhnliches Leinkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Listera ovata (Großes Zweiblatt)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lolium perenne (Ausdauerndes Weidelgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lotus corniculatus (Gewöhnlicher Hornklee)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Lotus corniculatus var. sativus (Saat-Hornklee)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lotus pedunculatus (Sumpf-Hornklee)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Luzula campestris	-	V	V	CHRISTENSEN

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
(Feld-Hainsimse)				(2017)
Luzula multiflora (Vielblütige Hainsimse)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Lycopus europaeus (Gewöhnlicher Ufer-Wolfstrapp)	-	-	-	LLUR (2016)
Lysimachia nummularia (Pfennigkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lysimachia punctata (Punktierter Gilbweiderich)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Lysimachia thyrsiflora (Straußblütiger Gilbweiderich)	-	3	3	LLUR (2016)
Lysimachia vulgaris (Gewöhnlicher Gilbweiderich)	-	-	-	LLUR (2016)
Lythrum salicaria (Blut-Weiderich)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Malus domestica x sylvestris (Bastard-Apfel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Malva sylvestris ssp. sylvestris (Wilde Malve i.e.S.)	-	3	-	CHRISTENSEN (2017)
Matricaria discoidea (Strahlenlose Kamille)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Matricaria recutita (Echte Kamille)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Medicago lupulina (Hopfenklee)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Medicago sativa (Saat-Luzerne)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Melica uniflora (Einblütiges Perlgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Melilotus albus (Weißer Steinklee)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Mentha aquatica (Wasser-Minze)	-	-	-	LLUR (2016)
Menyanthes trifoliata (Fieberklee)	§	3	3	LLUR (2016)
Milium effusum (Gewöhnliches Flattergras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Moehringia trinervia (Dreinervige Nabelmiere)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Molinia caerulea (Gewöhnliches Pfeifengras)	-	-	-	LLUR (2016)
Mycelis muralis (Mauerlattich)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Myosotis arvensis (Acker-Vergissmeinnicht)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Myosotis scorpioides (Sumpf-Vergissmeinnicht)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Myosotis sylvatica (Wald-Vergissmeinnicht)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Nymphaea alba (Weiße Teichrose)	§	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Odontites vulgaris (Roter Zahntrost)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Oenanthe aquatica (Großer Wasserfenchel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Onopordum acanthium (Gewöhnliche Eselsdistel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Persicaria amphibia (Wasser-Knöterich)	-	-	-	LLUR (2016)
Persicaria hydropiper (Wasserpfeffer)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
Petasites hybridus (Gewöhnliche Pestwurz)	-	-	-	LLUR (2016)
Peucedanum palustre (Sumpf-Haarstrang)	-	V	V	LLUR (2016)
Phalaris arundinacea (Rohr-Glanzgras)	-	-	-	LLUR (2016)
Phleum pratense (Wiesen-Lieschgras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Phragmites australis (Gewöhnliches Schilf)	-	-	-	LLUR (2016)
Picea abies (Gewöhnliche Fichte)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Pinus sylvestris (Wald-Kiefer)	-	-	-	LLUR (2016)
Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Plantago major (Breit-Wegerich)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Poa annua (Einjähriges Rispengras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Poa nemoralis (Hain-Rispengras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Poa palustris (Sumpf-Rispengras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Poa pratensis (Gewöhnliches Wiesen-Rispengras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Poa trivialis (Gewöhnliches Rispengras)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Polygonatum multiflorum (Vielblütige Weißwurz)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Polygonum aviculare agg. (Artengruppe Gewöhnlicher Vogel-knöterich)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Populus tremula (Zitter-Pappel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Potamogeton natans (Schwimmendes Laichkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Potamogeton pectinatus (Kamm-Laichkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Potentilla anglica (Niederliegendes Fingerkraut)	-	3	-	LLUR (2016)
Potentilla anserina (Gänse-Fingerkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Potentilla erecta (Blutwurz)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Potentilla palustris (Sumpfblutauge)	-	3	V	LLUR (2016)
Potentilla reptans (Kriechendes Fingerkraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Prunella vulgaris (Kleine Braunelle)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Prunus padus (Trauben-Kirsche)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Prunus spinosa (Gewöhnliche Schlehe)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Pyrus communis (Kultur-Birne)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Quercus robur (Stiel-Eiche)	-	-	-	LLUR (2016)
Ranunculus acris ssp. acris	-	-	-	CHRISTENSEN

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
(Geöhnlicher Scharfer Hahnenfuß)				(2017)
Ranunculus acris ssp. frieseanus (Fries‘ Scharfer Hahnenfuß)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Ranunculus circinatus (Spreizender Hahnenfuß)	-	-	V	CHRISTENSEN (2017)
Ranunculus ficaria (Gewöhnliches Scharbockskraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Ranunculus flammula (Brennender Hahnenfuß)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Ranunculus lingua (Zungen-Hahnenfuß)	§	2	3	NLU (2010)
Ranunculus peltatus (Schild-Wasserhahnenfuß)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Ranunculus sceleratus (Gift-Hahnenfuß)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Ranunculus trichophyllus (Haarblättriger Wasserhahnenfuß)	-	-	V	CHRISTENSEN (2017)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)	-	-	-	LLUR (2016)
Ribes sylvestre (Rote Johannisbeere)	-	-	-	zuletzt LLUR (2016)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rorippa amphibia (Wasser-Sumpfkresse)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rosa canina (Hunds-Rose)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rosa corymbifera (Hecken-Rose)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rubus caesius (Kratzbeere)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rubus Sect. Rubus (Agg. Echte Brombeere)	-	-		CHRISTENSEN (2017)
Rubus idaeus (Himbeere)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rumex acetosa (Großer Sauerampfer)	-	-	-	LLUR (2016)
Rumex conglomeratus (Knäuelblütiger Ampfer)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rumex crispus (Krauser Ampfer)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rumex hydrolapathum (Fluss-Ampfer)	-	-	-	LLUR (2016)
Rumex obtusifolius (Stumpfblättriger Ampfer)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rumex sanguineus (Blut-Ampfer)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Rumex x pratensis (Wiesen-Ampfer)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Salix alba (Silber-Weide)	-	-	-	LLUR (2016)
Salix aurita (Ohr-Weide)	-	-	-	LLUR (2016)
Salix caprea (Sal-Weide)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Salix cinerea (Grau-Weide)	-	-	-	LLUR (2016)
Salix fragilis (Bruch-Weide)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Salix pentandra (Lorbeer-Weide)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
Salix repens ssp. repens (Kriech-Weide i.e.S.)	-	3	-	CHRISTENSEN (2017)
Salix triandra (Mandel-Weide)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Salix triandra ssp. amygdalina (Bereifte Mandel-Weide)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Salix viminalis (Korb-Weide)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Salix x ambigua (Strittige Weide)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Salix x meyeriana (Färber-Weide)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Salix x multinervis (Vielnervige Weide)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Schoenoplectus lacustris (Gewöhnliche Teichsimse)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Scirpus sylvaticus (Wald-Simse)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Scrophularia nodosa (Knotige Braunwurz)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Scutellaria galericulata (Sumpf-Helmkraut)	-	-	-	LLUR (2016)
Senecio jacobaea (Gewöhnliches Jakobs-Greiskraut)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Silene flos-cuculi (Kuckucks-Lichtnelke)	-	3	-	CHRISTENSEN (2017)
Sisymbrium officinale (Weg-Rauke)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Sium latifolium (Großer Merk)	-	-	V	CHRISTENSEN (2017)
Solanum dulcamara (Bittersüßer Nachtschatten)	-	-	-	LLUR (2016)
Solidago gigantea (Späte Goldrute)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Sonchus asper (Raue Gänsedistel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Sonchus oleraceus (Kohl-Gänsedistel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Sparganium erectum (Ästiger Igelkolben)	-	-	-	LLUR (2016)
Sparganium natans (Zwerg-Igelkolben)	-	1	2	LLUR (2016)
Spirodela polyrhiza (Vielwurzelige Teichlinse)	-	-	-	LLUR (2016)
Stachys palustris (Sumpf-Ziest)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Stachys sylvatica (Wald-Ziest)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Stellaria alsine (Bach-Sternmiere)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Stellaria aquatica (Wasserdarm)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Stellaria graminea	-	-	-	CHRISTENSEN

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
(Gras-Sternmiere)				(2017)
Stellaria holostea (Große Sternmiere)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Stellaria media (Gewöhnliche Vogelmiere)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Stellaria palustris (Sumpf-Sternmiere)	-	3	3	CHRISTENSEN (2017)
Succisa pratensis (Gewöhnlicher Teufelsabbiss)	-	2	V	zuletzt LLUR (2016)
Symphytum x uplandicum (Futter-Beinwell)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Tanacetum vulgare (Rainfarn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Taraxacum spec. (Gattung Löwenzahn)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Thelypteris palustris (Gewöhnlicher Sumpffarn)	-	3	3	zuletzt LLUR (2016)
Torilis japonica (Gewöhnlicher Klettenkerbel)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Trifolium dubium (Kleiner Klee)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Trifolium hybridum ssp. hybridum (Gewöhnlicher Schweden-Klee)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Trifolium medium (Mittlerer Klee)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Trifolium pratense (Wiesen-Klee)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Trifolium repens (Weiß-Klee)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Tussilago farfara (Huflattich)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Typha angustifolia (Schmalblättriger Rohrkolben)	-	-	-	LLUR (2016)
Typha latifolia (Breitblättriger Rohrkolben)	-	-	-	LLUR (2016)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)	-	V	-	CHRISTENSEN (2017)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)	-	3	-	LLUR (2016)
Urtica dioica (Gewöhnliche Brennnessel)	-	-	-	LLUR (2016)
Utricularia minor (Kleiner Wasserschlauch)	-	1	2	CHRISTENSEN (2017)
Utricularia vulgaris s.str. (Gewöhnlicher Wasserschlauch)	-	2	3	CHRISTENSEN (2017)
Valeriana dioica (Kleiner Baldrian)	-	2	V	CHRISTENSEN (2017)
Valeriana excelsa (Kriech-Baldrian)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Valeriana officinalis (Echter Arznei-Baldrian)	-	D	-	zuletzt LLUR (2016)
Verbascum nigrum (Schwarze Königskerze)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Veronica beccabunga (Bachbungen-Ehrenpreis)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Veronica chamaedrys (Gamander-Ehrenpreis)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Veronica serpyllifolia (Thymian-Ehrenpreis)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Veronica sublobata	-	-	-	CHRISTENSEN

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
(Hain-Efeu-Ehrenpreis)				(2017)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Vicia cracca (Gewöhnliche Vogel-Wicke)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Vicia sepium (Zaun-Wicke)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Viola odorata (März-Veilchen)	-	-	-	CHRISTENSEN (2017)
Viola palustris (Sumpf-Veilchen)	-	3	V	LLUR (2016)
Zannichellia palustris (Sumpf-Teichfaden)	-	-	V	CHRISTENSEN (2017)
Moose				
Aulacomnium palustre (Sumpf-Streifensternmoos)	-	V	V	HAHNE (2008)
Brachythecium rutabulum (Gemeines Kurzbüchsenmoos)	-	-	-	HAHNE (2008)
Calliergon cordifolium (Herzblättriges Schönmoos)	-	-	V	HAHNE (2008)
Calliergon stramineum (Strohgelbes Schönmoos)	-	V	V	HAHNE (2008)
Calliergonella cuspidata (Spitzblättriges Spießmoos)	-	-	-	HAHNE (2008)
Lophocolea heterophylla (Verschiedenblättriges Kammkelchmoos)	-	-	-	HAHNE (2008)
Polytrichum commune (Goldenes Frauenhaarmoos)	-	V	V	HAHNE (2008)
Ricciocarpos natans (Schwimmlebermoos)	-	2	3	HAHNE (2008)
Sphagnum fallax (Trügerisches Torfmoos)	§	-	-	HAHNE (2008)
Sphagnum magellanicum (Mittleres Torfmoos)	§	V	3	HAHNE (2008)
Sphagnum palustre (Sumpf-Torfmoos)	§	-	-	HAHNE (2008)
Sphagnum papillosum (Warziges Torfmoos)	§	3	3	HAHNE (2008)
Sphagnum squarrosum (Sparriges Torfmoos)	§	-	V	HAHNE (2008)
Sphagnum subsecundum (Einseitswendiges Torfmoos)	§	2	3	HAHNE (2008)
Libellen				
Aeshna cyanea (Blaugrüne Moosjungfer)	§	-	-	BEHRENDS (2003); LLUR (2016)
Aeshna grandis (Braune Moosjungfer)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Aeshna juncea (Torf-Mosaikjungfer)	§	V	V	LLUR (2016)
Aeshna mixta (Herbst-Mosaikjungfer)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Anax imperator (Große Königslibelle)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Brachytron pratense (Früher Schilfjäger)	§	-	-	BEHRENDS (2003); LLUR (2016)
Coenagrion hastulatum (Speer-Azurjungfer)	§	2	2	LLUR (2016)
Coenagrion puella (Hufeisen-Azurjungfer)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Coenagrion pulchellum	§	-	-	BEHRENDS (2007);

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
(Fledermaus-Azurjungfer)				LLUR (2016)
Cordulia aenea (Falkenlibelle)	§	-	-	LLUR (2016)
Enallagma cyathigerum (Gemeine Becherjungfer)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Erythromma najas (Großes Granatauge)	§	-	-	LLUR (2016)
Erythromma viridulum (Kleines Granatauge)	§	-	-	LLUR (2016)
Ischnura elegans (Große Pechlibelle)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Ischnura pumilio (Kleine Pechlibelle)	§	V	V	BEHRENDS (2007)
Lestes dryas (Glänzende Binsenjungfer)	§	V	3	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Lestes sponsa (Gemeine Binsenjungfer)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Lestes virens (Kleine Binsenjungfer)	§	2	-	LLUR (2016)
Lestes viridis (Westliche Weidenjungfer)	§	-	-	LLUR (2016)
Leucorrhinia rubicunda (Nordische Moosjungfer)	§	V	3	LLUR (2016)
Libellula depressa (Plattbauch)	§	-	-	BEHRENDS (2003); LLUR (2016)
Libellula quadrimaculata (Vierfleck)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Orthetrum cancellatum (Großer Blaupfeil)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Pyrrhosoma nymphula (Frühe Adonislibelle)	§	-	-	BEHRENDS (2003); LLUR (2016)
Somatochlora flavomaculata (Gefleckte Smaragdlibelle)	§	2	3	LLUR (2016)
Somatochlora metallica (Glänzende Smaragdlibelle)	§	-	-	BEHRENDS (2003); LLUR (2016)
Sympetrum danae (Schwarze Heidelibelle)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Sympetrum flaveolum (Gefleckte Heidelibelle)	§	V	3	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Sympetrum sanguineum (Blutrote Heidelibelle)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Sympetrum striolatum (Große Heidelibelle)	§	-	-	LLUR (2016)
Sympetrum vulgatum (Gemeine Heidelibelle)	§	-	-	BEHRENDS (2007); LLUR (2016)
Schmetterlinge				
Aphantopus hyperanthus (Schornsteinfeger)	-	-	-	LLUR (2012)
Boloria selene (Braunfleckiger Perlmutterfalter)	§	2	V	LLUR (2012)
Heteropterus morpheus (Spiegelfleck-Dickkopffalter)	-	-	-	LLUR (2012)
Maniola jurtina (Großes Ochsenauge)	-	-	-	LLUR (2012)
Mollusken				
Euconulus praticola (Dunkles Kegelchen)	-	3	V	LLUR (2016)
Amphibien und Reptilien				
Rana temporaria (Grasfrosch)	V, §	-	-	LLUR (2016)
Anguis fragilis (Blindschleiche)	§	G	-	LLUR (2016)

Artname	FFH V/ §/ §§	RL SH	RL D	Nachweis
Natrix natrix (Ringelnatter)	§	2	V	LLUR (2016)
Zootoca vivipara (Waldeidechse)	§	-	-	LLUR (2016)

FFH V: nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützte Art
§: besonders geschützt nach BNatSchG
§§: streng geschützt nach BNatSchG
RL D: Status Rote Liste Deutschland; LUDWIG & SCHNITTLER 1996 (Pflanzen); LUDWIG ET AL. 1996 (Moose); OTT ET AL. 2015 (Libellen); REINHARDT & BOLZ 2011 (Schmetterlinge); JUNGBLUTH & KNORRE 2011 (Mollusken); PODLOUCKY & FISCHER 2013 (Amphibien und Reptilien)
RL SH: Status Rote Liste Schleswig-Holstein; LANU SH 2006 (Pflanzen); LANU SH 2002 (Moose); LLUR 2011 (Libellen); LLUR 2009 (Schmetterlinge); LLUR 2016b (Mollusken); LANU SH 2003 (Amphibien und Reptilien)
Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; V = zurückgehend (Arten der Vorwarnliste); D = Daten mangelhaft
FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. V = Anhang V, Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.
BNatSchG: § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13; §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14..

Briza media (Zittergras) als stickstoffarmut-anzeigende Pflanze in Mooren und Feuchtwiesen wurde zuletzt 2010 nachgewiesen (NLU 2010), in der aktuellsten Pflanzenkartierung von 2017 konnte diese Art nicht mehr nachgewiesen werden.

In Tabelle 7 sind im Planungsraum geschützte Biotoptypen dargestellt, welche 2010 im Rahmen einer Biotopkartierung aufgenommen wurden.

Tabelle 7: Bei der Biotopkartierung (2010) im FFH-Gebiet aufgenommene, geschützte Biotoptypen nach §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG.

Code	Bezeichnung Biotop	BNatSchG	LNatSchG	RL D	Größe in ha
FKt	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich	§30	-	3-V	0,054
FVr	Verlandungsbereich mit Röhricht	§30	-	1-2	36,068
FVs	Verlandungsbereich dominiert von Schwimmblattpflanzen	§30	-	3-V	0,174
FWt	Naturgeprägter Teich	§30	-	3-V	61,747
GM	Mesophiles Grünland frischer bis mäßig feuchter Standorte	-	§21	1-2	1,556
GMm	Mesophiles Grünland	-	§21	1-2	0,215
GNm	Magere Nasswiese	§30	-	1-2	0,594
HGa	Allee	-	§21	-	1,249
HWt	Knick mit typischer Gehölzvegetation	-	§21	2-3	0,883
NSa	Basen- und nährstoffarmer Sumpf	§30	-	1	9,123
NSh	Staudensumpf	§30	-	2-3	0,616
NSs	Seggenried	§30	-	1-2/ 3-V	0,241
RHf	(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	-	§21	2-3	1,650
WB	Bruchwald und –gebüsch	§30	-	1-2	0,874
WBe	Bruchwald nährstoffreicher Standorte	§30	-	1-2	0,523
WBk	Rauschbeeren-Kiefernbruchwald	§30	-	1-2	8,101
WBw	Weidenfeuchtgebüsch	§30	-	3-V	15,736

Rote Liste D: FINCK ET AL. (2017)

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1728-305 „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“ ergeben sich aus Anlage 2, die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“ ergeben sich aus Anlage 3. Beide sind Bestandteil dieses Planes.

Tabelle 8: In den Erhaltungszielen genannte Lebensraumtypen und Arten.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
91D0*	Moorwälder
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	
1188	Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
Vogelarten gem. Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	
AVE	Eisvogel (*Alcedo atthis*)
AVE	Löffelente (*Anas clypeata*)
AVE	Knäkente (*Anas querquedula*)
AVE	Schnatterente (*Anas strepera*)
AVE	Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
AVE	Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
AVE	Kolbenente (*Netta rufina*)
AVE	Neuntöter (*Lanius collurio*)
AVE	Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
AVE	Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
AVE	Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Als übergreifende Ziele werden in den Erhaltungszielen genannt:

Erhaltung eines für das östliche Schleswig-Holstein herausragenden Übergangs-/Schwingrasenmoores mit zentralgelegenem torfmoosreichen Kiefernwald sowie eines eutrophen Gewässers, insbesondere auch als Lebensraum der Rotbauchunke.

Erhaltung eines strukturreichen Komplexes von dicht beieinander liegenden, bewirtschafteten Fischteichen mit Möweninseln, bewaldeten Inseln, Verlandungsbereichen und Zwischenmoorvegetation als Brut-, Rast- und Mausergebiet für Wasservögel.

Für die Großvogelarten innerhalb des Gebietes sind Räume im Umfeld der Bruthabitate zu erhalten, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkrafträdern sind.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

FFH-Richtlinie

Im Rahmen von Natura 2000 unterliegen Arten, die in Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, einem europaweiten Schutz. Sie sind ebenfalls nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Populationen der Anhang IV-Arten durch Landnutzung ist verboten. Zu diesen Arten zählen auch die im Planungsraum vorkommenden Arten Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*).

Die Verordnung für das bestehende Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Lebrader Teich“ vom 28. Oktober 1938 regelt in § 2 (2):

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

d) eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

Weiterhin ist in § 4 geregelt:

(1) Unberührt bleiben: die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd einschließlich des Sammelns von Möweneiern.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

Die NSG-Verordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine Naturschutzgebietsverordnung, eine Überholung wird empfohlen. Es fehlen zudem die Standardregelungen neuer Verordnungen sowie Angaben zu den Schutzgütern nach der FFH-Richtlinie.

Für alle NSG-Verordnungen, die vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 erlassen wurden, also auch für das NSG „Vogelfreistätte Lebrader Teich“, greift der § 60 des LNatSchG Schleswig-Holstein, der Folgendes bestimmt:

„In einem Naturschutzgebiet, das durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.
2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden. Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen nicht aufgebracht werden.
3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 8 ist unzulässig.
4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten mit mehr als 10 m^3 umbautem Raum nicht errichtet werden.
5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.
6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.“

5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung:

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Aufgrund des künstlichen Ursprungs der Teiche und der hohen Schlammauflage ist eine Maßnahme zur Vorbeugung von Verschlammung bzw. Verlandung notwendig. Dafür wird der Teich bisher alljährlich im Winter trockengelegt. Der ausbleibende Fischbesatz ist eine weitere Maßnahme, welche die Wassertransparenz des Gewässers bewahrt und zusätzlich durch fehlende Konkurrenz ein höheres Nahrungsangebot für Wasservögel sichert (MBS 2017). Durch eine Massenentwicklung von z.B. Daphnien und diversen Schnecken steht während der Aufzuchtszeit der Jungtiere generell ein großes Nahrungsangebot zur Verfügung (HEYDEMANN PERS. 2018). Nach SPA (AGB SH 2015) findet die aktuelle Pflege des FFH-Gebietes unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Gesichtspunkte statt. Bedenklich ist, dass sich durch die verspätete Entwicklung der Limnofauna der Brutbeginn einzelner Wasservogelarten (z.B. Rothalstaucher) verzögert. Besonders in trockenen Frühjahren kann durch das Ablassen des Teiches die Situation verschlechtert sein, wenn hier vor allem durch erhöhte Verdunstung und die unzureichende Wasserstandshöhe Brutplätze von z.B. Lappentauchern verloren gehen. Die zunehmende Verbuschung der Röhrichtbereiche durch Grauweiden führte in den letzten Jahren zu einem Verlust von Attraktivität für z.B. die Rohrdommel (AGB SH 2015). Zusätzlich verdunsten die Grauweiden aber auch die immer weiter zunehmenden Röhrichtflächen eine große Menge an Wasser (HEYDEMANN PERS. 2018). Von den vielen umgebenden intensiven Ackerflächen, vor allem denen die mit Hanglage zu den Teichen abfallen, kann von Nährstoffauswaschungen in die Teiche ausgegangen werden (HAHNE 2008).

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoor

Auf der gesamten Moorfläche sind die Wasserstände zu niedrig (NLU 2010). Da es um das Moor keine direkten Gräben oder sonstigen Ablässe gibt, die die Flächen entwässern könnten, ist die Ursache dafür wahrscheinlich das jährliche Ablassen des Teiches, welcher womöglich mit dem Verlandungsmoor in Verbindung steht. Hierzu müssen jedoch noch genaue Untersuchungen durchgeführt werden, um den tatsächlichen Grund der Moorentwässerung zu ermitteln. Auf dem Moor wurde eine flächige Torfmoosschicht festgestellt, es findet jedoch kein Torfwachstum mehr statt (NLU 2010). Eindringendes Schilf, fortschreitende Weidenverbuschung sowie aufkommende Birken und das sich ausbreitende Pfeifengras zeugen zusätzlich von einer deutlichen Entwässerung wie auch Eutrophierung. Sie sind durch ihre wasserentziehende Wirkung und starke Ausbreitung wahrscheinlich auch im weiteren Zuwachsverlauf die Ursache dafür. Vor allem die angrenzenden Landwirtschaftsflächen im Westen und Süden des Moores führen durch ihre Hanglage zu einer Eutrophierung der Moorbereiche, hier finden

sich besonders im Westen randlich erste Nitrophyten wie Brennesselfluren (HEYDEMANN PERS. 2017).

91D0* Moorwald

Der Moorwald besteht vor allem aus Waldkiefern mit einem torfmoosreichen Unterboden. LINDNER & MÜLLER wiesen bereits 1984 auf den starken Zuwachs des Kiefernbestands hin und stellten nur vereinzelt Birken fest. Inzwischen ist auch der Birkenbestand im Moor stark angestiegen (HEYDEMANN PERS. 2018), am südlichen Ende des Moorwalds hat sich ein kleiner Birkenbruchwald gebildet. Auch im Moorwald sind die Wasserstände zu niedrig (NLU 2010).

Avifauna

Der Verzicht von Fischbesatz erhöht die Bedeutung des Lebrader Teiches als Brut- oder Rastgebiet für Wasservögel. Das regelmäßige Ablassen des Teichs hilft eine durch Schlamm drohende Verlandung zu verhindern und sollte auch weiterhin durchgeführt werden. Durch den Verzicht auf Karpfenbesatz und dem damit fehlenden Durchwühlen und Aufwirbeln der Sedimentschicht sowie der reduzierten Bildung von Phytoplankton konnte der Teich in den letzten Jahren eine gute Wassertransparenz erlangen. Dies ermöglicht vor allem Lappentauchern oder anderen, nach Nahrung tauchenden Arten (z.B. Eisvogel) eine erleichterte Nahrungssuche. Durch die hohe Wassertransparenz kann sich im Laufe des Jahres zusätzlich ein guter Makrophytenbestand entwickeln, der als Nahrungsgrundlage für übersommernde Schwäne und andere Pflanzenfresser dient (HEYDEMANN PERS. 2018). Die aufkommende Unterwasservegetation führt außerdem zu einer erhöhten Strukturvielfalt des Teiches, bietet so zahlreichen Wirbellosen sowie Fischen einen Lebensraum und somit eine gute Nahrungsgrundlage für alle Wasservögel. Das Fehlen des Karpfenbesatzes schließt außerdem die Nahrungskonkurrenz der Karpfen gegenüber den Wasservögeln aus.

Die umgebenden Verlandungsbereiche mit teilweise breiten Schilfbeständen dienen als Bruthabitate für Wasservögel und andere Röhrichtbrüter, z.B. Rohrdommel. Jedoch muss darauf geachtet werden, dass die Wasserstände zur Brutzeit bereits hoch genug sind bzw. auch in warmen Sommern erhöht bleiben, da es schnell zu Brutaufgaben kommt, wenn schwimmende Nester plötzlich trocken liegen. Die Rückgänge der Brutbestände von vor allem größeren Röhrichtbrütern wie Rohrdommel oder Rohrweihe können u.a. auf die zunehmende Verbuschung des Röhrichtgürtels und die daraus resultierende verringerte Habitateignung zurückgeführt werden. Eine weitere Ursache könnte die hohe Dichte an Schwarzwild sein. Wildschweine können vor allem bei niedrigen Wasserständen tief in die Schilfbestände vordringen. Die Drückjagd auf Schwarzwild wird am Lebrader Teich zeitlich begrenzt durchgeführt (MBS 2017), und sollte auch so fortgeführt werden. Die Ansitzjagd auf Schwarzwild wird ganzjährig durchgeführt (THO SEETH PERS. 2018). Wichtig dabei ist, dass auf Störungsarmut geachtet wird und nur gejagt wird, wenn v.a. im Winterhalbjahr wenige Vögel anwesend sind.

Hauptsächlich Graugänse, die auf den Teichen brüten oder rasten, nutzen zusätzlich umliegende Landflächen als Äsungsbereiche. Um ihnen eine Nahrungsgrundlage zu geben und sie gleichzeitig von umliegenden Ackerflächen fernzuhalten oder einen übermäßigen Schilfverbiss zu vermeiden, ist es wichtig, dass umliegende Grünlandflächen extensiv offengehalten werden. Dies wird bereits an einer nördlichen Fläche des NW-Teichs durchgeführt. Mittels eines Extensivierungsvertrags wird das Grünland regelmäßig gemäht oder beweidet (MBS 2017). Da auf dieser Grünlandfläche keine Wiesenvögel brüten, sollte unter Beachtung tatsächlich vorkommender Wiesenbrüter eine Verfrühung des Mahdtermins in Betracht gezogen werden, da die Fläche zum vorgegebenen Mahdtermin ab Juli bereits zu stark zugewachsen ist (AGB SH 2015). Um u.a. Graugänsen die Möglichkeit zu geben, ihre Familien bereits früher auf solche Grünlandflächen zu führen, sollten sie schon vor Juli kurzgehalten werden. Noch optimaler wäre eine dauernde Beweidung mit einer angepassten Besatzdichte. Eine weitere kleine Grünlandfläche liegt am Westufer des SO-Teichs. Diese wird momentan nur einmal jährlich gemäht. Als für Vögel attraktive Fläche sollte sie ähnlich wie die Nordfläche regelmäßiger gepflegt werden.

Die ehemaligen Möweninseln, auf welchen zuletzt 2002 bzw. 2007 Sturm- und Silbermöwen brütenden, wurden seit Aufgabe der Bruten nicht mehr gepflegt und sind nun zugewachsen und stark durch v.a. Weiden verbuscht (MBS 2017). Es sollte versucht werden zumindest die kleine Möweninsel wieder von Strauchbewuchs zu befreien. Dadurch werden potentielle Brutplätze geschaffen u.a. auch für Schwarzhalstaucher und Kolbenente, welche die Nähe zu Möwenkolonien suchen. Durch die Entbuschung der Insel kann jedoch nicht garantiert werden, dass sich erneut Möwen ansiedeln. Die niedrige Nahrungsgrundlage im Umland (HEYDEMANN PERS. 2018) oder die hohe Dichte an Kolkraben und Greifvögeln im Gebiet (HAY PERS. 2018) könnten Ausschlussgründe für eine Möwenkolonie sein, Maßnahmen sollten zuvor von einer fachkundigen Person beurteilt werden.

Im Hauptzulaufbereich befinden sich als Bruthabitate für Eisvögel geeignete Steilufer, welche teilweise auch bereits zur Brut genutzt werden (HEYDEMANN PERS. 2017). Ein weiterer Steilwandbereich befindet sich am SO-Teich südlich des Mönchs, welcher mit etwas Pflege wie Entbuschung auch als Bruthabitat geeignet wäre.

Der Lebrader Teich ist als Teil des EU-Vogelschutzgebiets „Teiche zwischen Selent und Plön“ ein bedeutendes Mausergewässer für Wasservögel, jährlich finden sich hier vor allem große Zahlen an Schnatter- und Kolbenenten, aber auch Reiherenten, Blässrallen und Tafelenten ein. Die Gesamtdichte mausernder Wasservögel am Lebrader Teich wird überregional mit zu den höchsten gezählt (KOOP 2012).

Während der Trockenlegungsphase des Teichs im Winter kann der Lebrader Teich nicht von Wasservögeln als Überwinterungsgewässer genutzt werden, so dass hier große Mengen an den sonst im EU-Schutzgebiet vorkommenden Singschwänen oder Blässgänsen ausfallen. Dafür werden die entstandenen

Schlammflächen von vereinzelten Watvögeln wie Dunkle Wasserläufern, Waldwasserläufern oder Alpenstrandläufern genutzt. Während der Phase des Ablassens nutzen mehrere hundert Silberreiher den Teich, um leicht erreichbare Fische, v.a. Neunstachlige Stichlinge (*Pungitius pungitius*), abzufangen (KOOP PERS. 2017).

Amphibien

Durch den Verzicht auf Fischbesatz sowie die regelmäßige Entschlammung ist der Lebrader Teich ein geeigneter Amphibienlebensraum. Aktuell kommen im FFH-Gebiet Moorfrosch, Grasfrosch, Teichfrosch und kleiner Wasserfrosch vor, in geringer Anzahl auch die Erdkröte (HEYDEMANN PERS. 2017). Auf den von der Stiftung Naturschutz angekauften Flächen, welche im Norden an das FFH-Gebiet angrenzen, wurden Kleingewässer für Amphibien angelegt. Zusätzlich wurden auf diesen Flächen Laubfrösche künstlich angesiedelt. Für die Rotbauchunke gab es seit 1934 Nachweise an verschiedenen Standorten des Teichs, zuletzt aber im Jahr 2000 (LLUR 2016a). Im aktualisierten Standarddatenbogen von 2017 wird die Rotbauchunke als nicht mehr vorkommend geführt. Um eine stabile Rotbauchunken-Population wiederherstellen zu können, ist die Erfüllung verschiedener Habitatansprüche der Art notwendig. Dazu zählen:

- Gewässer zur frühen Laichablage im zeitigen Frühjahr: leicht zu erwärmende Flachgewässer, wie z.B. temporäre Überflutungen in Weideflächen
- Gewässer zur späteren Laichablage im späten Frühjahr: tiefere, voll besonnte Kleingewässer mit flachen Ufern, strukturreicher Vegetation (z.B. Wasserhahnenfuß und Sumpfbinse) und mesotropher bis schwach eutropher Wasserqualität
- Gewässer zur „Übersommerung“ in der zweiten Sommerhälfte: eutrophere, strukturreiche Gewässer mit insektenreicher Nahrung, flach und mit deckungsgebender Vegetation (z.B. Röhrichte und schwimmblattreiche Wasserflächen); flache Ufer sind von Vorteil
- Landlebensräume zur Überwinterung ab Ende September: Laub- und Totholz, Kleinsäugerbauten, Knickwälle oder Lesesteinhaufen an Feldrändern

Aktuell fehlen im FFH-Gebiet vor allem die zur Reproduktion benötigten Kleingewässer. Für eine Wiederansiedlung der Rotbauchunke ist es wichtig, dass diese geschaffen und gepflegt werden. Es ist zudem notwendig, dass die Flächen zwischen den einzelnen Gewässern extensiv gestaltet werden.

Für den Moorfrosch gab es im Jahr 2001 erste Reproduktionsnachweise am Lebrader Teich (LLUR 2016a). Als Reproduktionslebensräume nutzen Moorfrösche mit Vegetation bestandene Flachwasserbereiche, wo sich Larven verstecken können. Für wandernde Moorfrösche (aber auch andere Amphibien) ist vor allem die durchschneidende Straße L53 problematisch, da hier des Öfteren Tiere überfahren werden (HEYDEMANN PERS. 2017).

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 6 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

nach Marius-Böger-Stiftung 2017:

- jährliche winterliche Trockenlegung zur Entschlammung und Verhinderung des Verlandungsprozesses und Wiederanstau im Frühjahr
- Verzicht auf künstlichen Fischbesatz
- konsequentes Hochhalten des Wasserstands im Sommer, um Ausbreitung des Weidengebüschs zu verlangsamen
- Entschlammung der Ablaufrinne vor der Stauvorrichtung durch Ausbaggern (zuletzt in den 1990ern)
- extensive Pflege der Grünlandfläche am Nordufer des NW-Teichs im Rahmen eines Extensivierungsvertrags, durch Beweidung oder Mahd
- Beweidung einer Grünlandfläche angrenzend an SO-Teich
- gelegentliche Mahd einer kleinen Grünlandfläche zwischen SO-Teich und L53
- striktes Befahrensverbot
- keine Wasservogeljagd
- Drückjagd auf Schwarzwild im Winter, Ansitzjagd auf Schwarzwild von Jagdkanzel aus
- Vervollständigung der straßenbegleitenden Eichenallee
- Geschwindigkeitsbegrenzung der L53 auf 60 km/h
- Offenhaltung der kleinen Möweninsel im NW-Teich durch Zurückschneiden aufkommender Sträucher; Maßnahme aktuell eingestellt
- Beweidung der großen Insel im NW-Teich (bis Mitte 20. Jahrhundert)
- Ausbringen eines Brutfloßes für Flussseeschwalben (2014)
- Entfernung der Grauweiden auf Teilflächen beiderseits der Straße (einmalig, Winter 2001)
- Errichtung einer Besucherplattform mit informativer Bildtafel zur Besucherlenkung am westlichen NO-Teich bei Lebrade
- unterirdische Verlegung einer Niederspannungsfreileitung und Abbauen der alten Leitungsstränge (bis 2010)

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1 Erhalt des günstigen Gewässerzustandes

6.2.1.1 Periodisches Ablassen mit regelmäßiger winterlicher Trockenlegung

Um die Verschlammung des Teichs weiterhin zu verringern, soll dieser regelmäßig im Winter trockengelegt werden. Um die zunehmende Grauweidenverbuschung in den Röhrichtflächen sowie den starken Zuwachs der Röhrichtflächen zu reduzieren, soll der Ablassrhythmus des Teichs nach Möglichkeit verlängert werden. Situationsbedingt ist das Ablassen des Teichs alle 1 bis 2 Jahre durchzuführen. Ein alternierendes Ablassen mit den in der Nähe liegenden Rixdorfer Teichen ist empfehlenswert. Damit finden rastende Wasser- oder Watvögel immer alternative Rastgebiete im Vogelschutzgebiet. Die winterliche Trockenlegung beginnt wie bisher je nach Witterungsverhältnissen ab etwa Mitte November. Um das rechtzeitige Befüllen bis zum Beginn der Brutzeit zu sichern, sollte die Bespannung auch weiterhin spätestens ab Mitte Januar erfolgen.

6.2.1.2 Erhalt ausreichender Wasserzufuhr auch im Sommer bzw. hohes Anstauen des Teichwasserspiegels im Winter und Sommer

Um Brutplätze zu erhalten und eingewanderte Weiden zurückzudrängen sowie die weitere Ausbreitung der Röhrichtflächen zu vermeiden, soll während der Wasserphasen ein hoher Wasserstand im Teich, insbesondere auch im Sommer, gehalten werden.

6.2.2. Angepasste, bedarfsorientierte Pflege von Übergangsmoor und Moorwald

6.2.2.1 Untersuchungen zur Ursache der Moorentwässerung

Da um das Moor herum keine sichtbaren Spuren der Entwässerung durch Gräben o.ä. feststellbar sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Ablassen des Teichs zur Entwässerung des Moores beiträgt. Für Maßnahmen gegen die Moorentwässerung sind deshalb Untersuchungen zur Ursache der fortschreitenden Entwässerung durch fachkundige Personen durchzuführen.

6.2.2.2 Bedarfsorientierte Maßnahmen zur Verhinderung der Austrocknung und Eutrophierung des Moores

Auf der Grundlage der unter 6.2.2.1 erfolgten Untersuchungsergebnisse sind bedarfsorientierte Maßnahmen zu ergreifen, die der fortschreitenden Entwässerung sowie auch Eutrophierung des Moores und das fortschreitende Einwandern von Birken, Schilf und Weiden verhindert. Bereits vorhandene aufkommende Birken könnten durch Ringeln entfernt werden.

6.2.3 Erhalt standorttypischer Kontaktlebensräume inklusive Brut- und Rasthabitate

Um die Vorkommen von Amphibien und Vögeln langfristig zu sichern, ist ein Schutz der von ihnen genutzten Lebensräume wichtig. Dazu zählen z.B. Landlebensräume von Amphibien sowie Flächen, die von Vögeln als Bruthabitate oder zur Nahrungssuche genutzt werden. Im Bereich des FFH-Gebiets betrifft dies u.a. Nasswiesen, Staudenfluren, Bruchwälder, Wallhecken und Röhrichtflächen. Diese Flächen sind von Nutzungsintensivierungen, Bodenverdichtungen, Umbrüchen, Kahlschlägen etc. auszunehmen.

6.2.4 Erhalt der extensiven Pflege der Grünlandflächen

Idealerweise sollten die Grünlandflächen durch eine ganzjährige Beweidung mit Robustrindern extensiv kurz gehalten werden, um Graugansfamilien und anderen grasenden Wasservögeln Äsungsflächen in direkter Umgebung des Teichs zu sichern. Robustrinder sorgen hierbei zusätzlich für die Offenhaltung der gewässerangrenzenden Bereiche. Die Besatzstärke sollte an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden, maximal jedoch bei 1,5 GVE/ha liegen. Eine kooperative Beweidung mit den angrenzenden Flächen der Stiftung Naturschutz sollte in Betracht gezogen werden, hier könnte auf einer insgesamt größeren Fläche die Beweidung mit Robustrindern durchgeführt werden. Die Beweidung ist naturschutzfachlich zu betreuen. Aufgrund der kleinen Flächengröße werden anderenfalls Schafe empfohlen.

Alternativ kann auch eine Mahd mit Abräumen des Mahdguts als Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Hierbei ist jedoch wichtig, dass die Mahdtermine so angepasst werden, das bereits im Frühjahr kurzgehaltene Flächen für Wiesenbrüter bzw. äsende Wasservögel zur Verfügung stehen.

6.2.5 Erhalt und Optimierung der Bruthabitate des Eisvogels

Die hohe Wassertransparenz des Lebrader Teichs sowie das Vorkommen verschiedener Kleinfischarten bieten ein optimales Jagdhabitat für Eisvögel. Um Brutpaare im Gebiet zu erhalten bzw. zu fördern, sind die vorhandenen Steilufer und Abbruchkanten am Hauptzulauf des Teichs (Meiereigraben) zu erhalten und zu pflegen. Ein weiteres Steilufer befindet sich an der Ostseite des Teichs südlich des Mönches gelegen. Diese Fläche soll optimiert werden. Um Eisvogelpaare anzulocken, können zusätzlich Nisthilfen aufgestellt werden.

6.2.6 Eingeschränktes Befahrens- und Nutzungsverbot

Das Befahren der Land- und Wasserflächen ist mit Ausnahme notwendiger Befahrungen zur Pflege des Schutzgebiets unverträglich. Freizeitnutzungen der Teiche wie die Nutzung als Badestätten oder zum Angeln sind ebenfalls

unverträglich, ausgenommen sind für die Schutzgebietspflege sowie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung notwendige Tätigkeiten.

6.2.7 Erhalt und Ergänzung der bereits bestehenden straßenbegleitenden Eichenallee

Straßenbegleitende Gehölze, allem voran die Eichenallee, reduzieren das Unfallrisiko für zwischen den Teichen hin- und herfliegenden Vögeln, da diese so gezwungen sind, die Straße höher zu überfliegen. Der Erhalt dieser Bäume ist deshalb sehr wichtig, jedoch nur solange sie nicht selbst zum Unfallrisiko werden. Entnommene Bäume bzw. Lücken in der Allee sind regelmäßig durch Eichenneupflanzungen zu ergänzen.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

6.3.1 Anlage und Pflege temporärer Reproduktionsgewässer für Amphibien inklusive Wiederansiedlung der Rotbauchunke

Auf geeigneten Flächen sollen neue, temporäre Laichgewässer für die Rotbauchunke entstehen. Die Grünlandfläche am Nordufer des NW-Teichs könnte dazu geeignet sein, dies sollte auch vor dem Hintergrund der bestehenden ökologischen Wertigkeit der Fläche vorher von einer fachkundigen Person geprüft werden. Auf angrenzenden Flächen der Stiftung Naturschutz wurden bereits Kleingewässer angelegt und der Laubfrosch wiederangesiedelt. Ggf. sind weitere Gewässeranlagen in anderen Bereichen im direkten Umfeld des FFH-Gebietes sinnvoll. Durch Anlage neuer Reproduktionsgewässer und Pflege des bereits auf der Grünlandfläche vorhandenen Kleingewässers könnte zukunftsnah ein Kleingewässerverbund entstehen. In diesem kann die Rotbauchunke ggf. wiederangesiedelt werden und so die Metapopulation der Holsteiner Seenplatte ergänzen.

6.3.2 Wiederherstellung der stark verlandeten Bereiche des SO-Teiches

Um der fortschreitenden Verlandung des SO-Teichs entgegenzuwirken, sollen bis dato zugewachsene Wasserarme um die große Insel herum wieder freigelegt werden. Besonders betroffen sind hier Flächen nördlich und südlich der großen Insel. Zur Entfernung des betreffenden Röhrichtbestandes kann eine Mahd in Betracht gezogen werden, der Teichschlamm sollte dann durch Ausbaggern entfernt werden. Die Maßnahmen müssten im Winterhalbjahr während der Trockenlegung des Teichs durchgeführt werden.

6.3.3 Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h für die L53

Trotz der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h, ist die erhöhte Geschwindigkeit auf der gebietsdurchschneidenden Straße L53 ein Problem für zu Fuß querende Wasservögel wie Gänse oder Schwäne sowie auch für wandernde Amphibien und Reptilien. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll daher im Frühjahr/Frühsommer auf 40 km/h herabgesetzt werden. Dies kommt nicht nur den wandernden Vögeln, Amphibien und Reptilien zugute, sondern erhöht auf der teilweise schlecht einsehbaren Straße auch die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer.

6.3.4 Ausbaggern der Ablaufrinne nach Bedarf

Damit das Teichwasser während des Ablassens auch weiterhin gut abfließen kann, kann die Ablaufrinne vor dem Mönch ggf. je nach Bedarf ausgebaggert werden.

6.3.5 Verzicht auf Fischbesatz

Um die Wassertransparenz zu sichern und keine Nahrungskonkurrenten für Wasservögel zu schaffen, soll der Teich nach Möglichkeit auch weiterhin nicht künstlich mit Karpfen und anderen Fischen besetzt werden. Falls es zukünftig zur Fortführung der Bewirtschaftung kommt, soll diese extensiv durchgeführt werden.

6.3.6 Erhalt als beruhigtes Brut-, Rast- und Mausergebiet

6.3.6.1 Verzicht auf Wasservogeljagd im gesamten Gebiet

Der weiterführende Verzicht auf Wasservogeljagd ist im gesamten FFH-Gebiet „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“ empfehlenswert. Grundsätzlich sollte eine Absprache mit der zuständigen UNB erfolgen.

6.3.6.2 Räumlich und zeitlich begrenzte Jagd auf Schwarzwild

Zum Schutz der Bodenbrüter muss die Dichte von Schwarzwild reguliert werden. Um keine Störungen für anwesende Vögel zu verursachen, sollen Drückjagden auf Jahreszeiten beschränkt werden, in denen möglichst wenige Vögel im Gebiet vorhanden sind. Dies gilt auch für Ansitzjagden im unmittelbaren Teichgebiet. Ansitzjagden von der im Gebiet befindlichen Jagdkanzel sollen nach Möglichkeit vom Frühjahr an bis in den Herbst nur schonend durchgeführt werden. Grundsätzlich sollte während der Brut- und Rastzeit eine Absprache mit der zuständigen UNB erfolgen.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

6.4.1 Erhalt gesetzlich vorgeschriebener Gewässerrandstreifen bzw. umgebender Knicks und Gehölze

Um Nährstoffeinträge zu minimieren, sollen die das Gebiet umgebenden Gewässerrandstreifen, Knicks und Gehölze erhalten werden. Bestehende Knicks müssen durch periodische Pflegemaßnahmen gepflegt werden und sind alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen. Bei dem Auf-den-Stock-setzen sollten jedoch nicht alle Knicks auf einmal bearbeitet werden, sondern Abschnittsweise in verschiedenen Jahren, damit nicht alle Rückzugsorte auf einmal entfallen. Die Maßnahmen sollen ab dem 1. Oktober und vor dem 1. März durchgeführt werden (MELUR 2017), dabei sollten Stümpfe mit einer glatten Schnittfläche hinterlassen werden. Überhälter sollten erhalten werden, seitliche Rückschnitte der Knicks sind nur ab dem 1. Januar und vor dem 1. März zulässig. Eine nachhaltige Nutzung des entstehenden Holzes ist zulässig. Auch das Ausbessern von Walls sollte periodisch durchgeführt werden.

6.4.2 Minimierung der Nährstoffeinträge von umgebenden Ackerflächen

Um Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren, ist der Erhalt bzw. die Anlage von Pufferzonen zwischen Äckern und den drei vorkommenden Lebensraumtypen notwendig. Vor allem an den zum Teich geneigten Hangflächen im Süden findet durch Erosion Nährstoffzufluss in das FFH-Gebiet statt, besonders davon betroffen ist das Moor. Umgebende Knicks können die Nährstoffe nicht ausreichend abfangen, als Zeiger dafür wachsen an den betreffenden Flächen bereits Nitrophyten. Um ausreichende Pufferzonen zu schaffen, sollen südlich des FFH-Gebiets angrenzende Intensivgrünlandflächen extensiviert werden. Die Flächen sollen zukünftig nur noch extensiv beweidet werden, dabei sollte die Besatzdichte bei maximal 1,5 GVE/ha liegen. Die Beweidung kann mit Rindern, Pferden oder Schafen erfolgen. Alternativ kann die Fläche durch Mahd gepflegt werden, Bodenverdichtungen sind jedoch zu vermeiden. Zur Aushagerung der Flächen sollte die Mahd zunächst zweischürig durchgeführt werden. Jegliche Bearbeitung des Bodens soll sich dabei auf den Zeitraum zwischen Mitte August und Mitte März begrenzen.

Um die vorhandenen Knicks und Gewässerrandstreifen zu unterstützen und den Nährstoffeintrag von umgebenden Ackerflächen in das Gebiet zu reduzieren, ist die Anlage von Ackerrandstreifen bzw. der Erhalt bereits vorhandener Ackerrandstreifen notwendig. Ackerrandstreifen sollten direkt zwischen den vorhandenen Knicks und angrenzenden Ackerflächen angelegt werden. Zur Förderung der Ackerrandstreifen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sind eine Mindestbreite von 9 m und eine Mindestlänge von 100 m erforderlich. Auf den Ackerrandstreifen wird das Ausbringen vorgegebener Saatmischungen empfohlen.

6.4.3 Minimierung der Nährstoffeinträge an den Zuflüssen

Um auch die Nährstoffeinträge von außerhalb zu minimieren, sind hier noch weitere Maßnahmen in der näheren Umgebung des Gebietes nötig. Da der Lebrader Teich hauptsächlich durch Entwässerungen der umliegenden Ackerflächen gespeist wird, ist der Nährstoffeintrag an den Zuflüssen zu minimieren. Dies kann durch Anlage und Erhalt von Gewässerrandstreifen erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist das Anlegen von Drainagefanggräben.

6.4.4 Entbuschung und periodische Pflege der Möweninseln zur Wiederherstellung von Bruthabitaten

Die im Lebrader Teich gelegenen Inseln waren einst Bruthabitate für Silber-, Sturm- und Lachmöwen. Durch die Einstellung der regelmäßigen Entfernung von Büschen sind beide Inseln stark zugewachsen und gingen als Bruthabitate für Möwen verloren. Es sollte vorrangig die kleine Insel im NW-Teich wieder entbuscht werden, um die Attraktivität als Brutplatz für Möwen zu erhöhen. Eine Wiederbesiedlung der Möwen ist vorteilhaft für einige Wasservogelarten, z.B. Kolbenente und Schwarzhalstaucher, welche zusammen mit den Möwen mehr oder weniger verschwanden. Da vor allem Weiden nach einer Fällung sehr schnell wieder austreiben, sollen vorhandene Gebüsche z.B. durch Ringeln effektiv entfernt werden. Durch methodisches Vorgehen über zwei Jahre verteilt, können Weiden und andere Sträucher so zielgerichtet und dauerhaft entfernt werden. Es ist dabei zwingend notwendig den entstandenen Gehölzschnitt zu entfernen, um Nitrophyten keine Wachstumsgrundlage zu geben. Wegen der möglicherweise folgenden Instabilität der Insel durch Entfernen des Wurzelwerks (HEYDEMANN PERS. 2018) soll die Maßnahme vor Durchführung von einer fachkundigen Person geprüft werden.

6.4.5 Anlage von Kanälen zur Verhinderung des Zuwuchses, Erweiterung der Uferfläche und Schaffung neuer Brutplätze

Da die große Möweninsel im SO-Teich stark verbuscht ist und eine Entfernung der Büsche schwer realisierbar ist, sollen kleine Kanäle bzw. Einbuchtungen in die große Insel geschnitten werden. Dadurch kann der fortgehenden Verbuschung und auch Verlandung in diesem Bereich des SO-Teichs entgegengewirkt werden, die Uferlinie wird zusätzlich verlängert und neue Brutplätze wer-

den geschaffen. Im Rahmen einer konkreten Planung der Maßnahme sind die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in den Bestand mit den zu erreichenden Vorteilen abzuwägen und möglichst gering zu halten. Empfehlenswert ist es die Maßnahme in Kombination mit 6.3.2 Wiederherstellung der verlandeten Bereiche im SO-Teich durchzuführen, da hier bereits ein Eingriff erfolgt und benötigte Gerätschaften vorhanden sind.

6.4.6 Erhalt und Restaurierung des Brutfloßes als Nisthilfe für Flussseeschwalben

Das Brutfloß wurde bereits im ersten Jahr nach Ausbringung durch Flussseeschwalben angenommen, seither wird es regelmäßig von Brutpaaren aufgesucht.. Die vorhandene Brutmöglichkeit soll deshalb erhalten werden. Dafür ist eine regelmäßige Restauration und Pflege des Brutfloßes notwendig, da die abgegebenen Vogelexkremente aktuell für einen Aufwuchs von Nitrophyten gesorgt haben und sich die zunehmende Verbuschung negativ auf die Ansiedlung von Flussseeschwalben auswirkt.

6.4.7 Störungsvermeidung bei Ansitzjagden außerhalb

Ansitzjagden außerhalb des Gebiets, die in näherer Umgebung zu den zur Gänseäsung geeigneten Flächen liegen, sollen bei Anwesenheit von Gänsen nach Möglichkeit vermieden werden.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot der Erhaltungszustände von NATURA-2000-Gebieten gilt für die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG), dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten sind. Außerdem sind in diesem Gebiet die Regelungen der NSG-Verordnung, des Wasserrechts und des Artenschutzrechts zu beachten. Weitere Instrumente sind Verträge aus dem Vertragsnaturschutz, Flächenkäufe oder die Förderungen über die „Allianz für den Gewässerschutz“. Diese Instrumente sollten im Gebiet gezielt beworben werden.

Problematiken, die innerhalb des FFH-Gebietes nicht gelöst werden können (direkte Nährstoffeinträge, Kleinräumigkeit) sollen über Angebote des Vertragsnaturschutzes gelöst werden.

6.6. Verantwortlichkeiten

Jeder Flächeneigentümer und Flächennutzer ist zunächst selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung seiner Fläche oder des FFH-Gebietes verantwortlich. Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG die Untere Naturschutzbehörde, demnach die UNB Kreis Plön. Sie sorgt für die Umsetzung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden notwendigen und weitergehenden Maßnahmen des Managementplanes auf der Grundlage der Maßnahmenblätter.

6.7. Kosten und Finanzierung

Notwendige Maßnahmen auf Privatflächen können, soweit keine gesetzliche Verpflichtung der Eigentümer besteht, auf Antrag durch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert werden. Die Finanzierung den Erhaltungszustand verbessernder Maßnahmen ist, je nach Verfügbarkeit der Mittel, möglich über Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E), Artenhilfsprogramm, Förderung Biotop gestaltender Maßnahmen, Förderung von Flächenkauf und langfristiger Pacht, Vertragsnaturschutz und weiterer Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER und zudem über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des vorliegenden Managementplans fand im Rahmen einer Auftaktveranstaltung (Juni 2017, Räumlichkeiten der Festscheune Rixdorf) statt, bei der Grundstücksbesitzer, Anlieger, die das Gebiet naturschutzfachlich betreuende Institution (Marius-Böger-Stiftung) und Behörden (MELUND, UNB Plön) anwesend waren. Im Rahmen von Ortsterminen wurden die Maßnahmen diskutiert und präzisiert.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8. Anhang

Anlage 1: Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000

Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele DE 1728-305 „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“

Anlage 3: Gebietsspezifische Erhaltungsziele DE 1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“

Anlage 4: Biotop- und Lebensraumkartierung aus dem Jahr 2008

Anlage 5: Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen aus dem Jahr 2010

Anlage 6: Maßnahmenblätter

Anlage 7: Maßnahmenplan

9. Literatur

AGB SH [Arbeitsgemeinschaft Brutvogelmonitoring Schleswig-Holstein] (2015): Brutvogel-Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten 2015 - SPA „Fischteiche zwischen Plön und Selent“ (1728-401). 3. Berichtszeitraum (2013-2018).

BEHRENDS, T. (2007): Sichtbeobachtungen Libellen, Lebrader Teich. Unveröff.

BEHRENDS, T. (2003): Liebellenbeobachtungen am Lebrader Teich, 08. Juli 2003. Im Auftrag der Marius-Böger-Stiftung. Unveröff.

BERNDT, R.K., H.A. BRUNS, K. GÜNTHER, B. KOOP & A. MITSCHKE (2004): Ornithologischer Jahresbericht für Schleswig-Holstein 2000. CORAX 19: 375-416.

BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1).

CHRISTENSEN, E. (2017): Flora und Vegetation des NSG „Vogelfreistätte Lebrader Teich“. Monographie zur Flora (und Avifauna) ausgewählter Gebiete des Kreises Plön Nr. 15

FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. 3. fortgeschriebene Fassung 2017. - Natursch. Biol. Vielf. 156

HAHNE, W. (2008): Biotopkartierung NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich.

JEROMIN, K. & B. KOOP (2013): Untersuchungen zu ausgewählten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein – Zusammenfassung der Berichte aus den Jahren 2007-2012. CORAX 22: 161-249.

JEROMIN, K. & B. KOOP (2009): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein 2009 - Wachtelkönig, Tüpfelralle, Goldregenpfeifer, Eisvogel. Unveröff. Gutachten, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg (OAG) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

JEROMIN, K., B. KOOP, R.K. BERNDT, K. GÜNTHER & A. MITSCHKE (2007): Ornithologischer Jahresbericht für Schleswig-Holstein 2002. CORAX 20: 389-431.

JUNGBLUTH, J.H. & D. V. KNORRE (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. 6. Fassung, Stand Februar 2010.

KOOP, B. (2012): Mausernde Wasservögel in Schleswig-Holstein mit besonderer Berücksichtigung der Vorkommen in den EU-Vogelschutzgebieten. CORAX 22: 117-152.

KOOP, B., K. JEROMIN, R.K. BERNDT, A. MITSCHKE & K. GÜNTHER (2009): Ornithologischer Jahresbericht für Schleswig-Holstein 2003-2005. CORAX 21: 105-207.

KREIS PLÖN (1998): Seen-Beobachtung. Plön

LANU SH [Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein] (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste, Band 1. 4. Fassung, August 2006.

LANU SH [Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein] (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung, Dezember 2003.

LANU SH [Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein] (2002): Die Moose Schleswig-Holsteins – Rote Liste.

LINDNER, M. & K. MÜLLER (1984): Die Vegetationsverhältnisse des Lebrader Moores. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg 33: 132-186.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2017): Brutvogel-Monitoring in EU-Vogelschutzgebieten 2013-2018. Stand November 2017.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2016a): Alle Fundpunktdaten zur Verbreitung von Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2016.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2016b): Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein. Rote Liste. 4. Fassung, September 2016.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2016c): Fundpunktdaten zur Verbreitung der Binnen-Mollusken und –Schnecken. Stand Dezember 2016.

LLUR [Gemeinsame Datenbank der AG Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume] (2016d): Fundpunktdaten zur Verbreitung der Höheren Pflanzen. Stand Januar 2016.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2016e): Fundpunktdaten zur Verbreitung der Libellen. Stand Dezember 2016.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2014): Brutvogel-Monitoring in EU-Vogelschutzgebieten S-H 2007-2012. Stand Januar 2014.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2012): Fundpunktdaten zur Verbreitung der Schmetterlinge. Stand März 2012.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung, September 2011.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2010): Verbreitung von Rastvogelarten in Schleswig-Holstein. Stand März 2010.

LLUR [Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein] (2009): Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins. Rote Liste.

LUDWIG, G., R. DÜLL, G. PHILIPPI, M. AHRENS, S. CASPARI, M. KOPERSKI, S. LÜTT, F. SCHULZ & G. SCHWAB (1996): Rote Liste der Moose (Anthocerophyta et Bryophyta) Deutschlands.

LUDWIG, G. & M. SCHNITTLER (1996): Rote Liste der Pflanzen Deutschlands.

MBS [Marius-Böger-Stiftung] (2017): 20 Jahre Biotopmanagement Lebrader Teiche – Zielsetzungen, Maßnahmen und Empfehlungen für die Naturschutzpraxis. Unveröff. Text, Stand Juli 2017.

MELUR [Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein] (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass V 534-531.04).

NLU [NLU – Projektgesellschaft mbH & Co. KG] (2010): Textbeitrag zum FFH-Gebiet NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich (1728-305).

OTT, J., K.-J. CONZE, A. GÜNTHER, M. LOHR, R. MAUERSBERGER, H.-J. ROLAND & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. 3. Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4): 121-168.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Stand Dezember 2008.

SBD [STANDARDDATENBOGEN] (2017): Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG) – DE 1728-305 „NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich“.

SDB [STANDARDDATENBOGEN] (2015): Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG) – DE 1728-401 „Teiche zwischen Selent und Plön“.

SNSH & AMPHI CONSULT [Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und Amphi Consult] (2009): Life-Managementplan für die Rotbauchunkenpopulation im Gebiet „Halbinseln im Lanker See“ im Rahmen des Life-Projekt: „Management von Rotbauchunken-Populationen im Ostseeraum“ LIFE04NAT/DE/0028.